

2009

Zusammenarbeit Kommunale Kasse und Gerichtsvollzieher

Workshop im Rahmen der
Vollstreckertagung des Fachverbandes der
Kommunkassenverwalter e.V. in Landshut

Der Gerichtsvollzieher als Vollstreckungsorgan; Stellung des Gerichtsvollziehers
im Verhältnis Gläubiger ./ . Schuldner; Zusammenwirken mit dem
Gerichtsvollzieher; Rechte und Pflichten des Gläubigers und des Schuldners;
Rechtsbehelfe

Robert Hippler
Regierungsrat
01.05.2009



Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
Grundlagen der Zwangsvollstreckung.....	4
Der Gerichtsvollzieher	7
Was sind Gerichtsvollzieher?	7
Wie wird man Gerichtsvollzieher?	8
Einkünfte der Gerichtsvollzieher?	9
Wie kann die Zukunft aussehen?	9
Welche Vor- und Nachteile der Vollstreckung hat die Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher?	10
Der Vollstreckungsauftrag (Wozu, wofür, wie?).....	11
Wofür ist der Gerichtsvollzieher zuständig und wenn ja welcher?	13
Gerichtsvollzieher oder Vollziehungsbeamter	15
Die Gerichtsvollzieherverteilerstelle	16
Was ist das für ein Verhältnis zwischen Gläubiger und Gerichtsvollzieher?	16
Was muss der Vollstreckungsauftrag beinhalten bzw. wie kann ich die Vollstreckung unterstützen?	18
Form	18
Deutsche Gerichtsbarkeit	19
Übereinstimmung der Parteien.....	19
Die Bezeichnung der Forderung	20
Hinweise und Weisungen des Gläubigers	22
Ablehnung von Aufträgen	24
Durchführung der Vollstreckung	24
Wie läuft das Verfahren ab?.....	24
Rückgabe nach § 63 GVGA	24
Die schriftliche Zahlungsaufforderung	25
Einwilligung des Schuldners, §§ 758, 758a ZPO	25
Was sucht der Gerichtsvollzieher wenn er pfändet und wie ist er motiviert?	26
Wie ist das mit Ratenzahlungen?	27
Ratenzahlungen nach § 806b ZPO.....	28

Die Voraussetzungen des § 806b ZPO.....	29
Verfahren Einwilligung oder Genehmigung:	31
Ausbleiben der Zahlungen.....	31
Behandlung weiterer Gläubiger im Rahmen des § 806b ZPO	32
Wirkung des Ruhens nach § 806b ZPO.....	32
Ratenzahlungen nach § 813a ZPO	33
Ratenzahlungen nach § 813b ZPO.....	33
Ratenzahlungen nach § 900 Abs. 3 ZPO	33
Wie komme ich zu meinem Geld?.....	33
Wie kann ich mich beschweren?.....	33
Behördliche Fachaufsicht	34
Aufsichtsbeschwerde	34
Dienstaufsichtsbeschwerde	34
Gerichtliche Fachaufsicht	34
Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO	34

Einleitung

Die Themenstellung des Workshops ist einleuchtend. Unter einer Behörde oder einem Gericht kann man sich etwas vorstellen. Bei den Gerichtsvollziehern ist dies nicht so einfach, und das geht nicht nur Bürgern und kommunalen Kassenverwaltern so, sondern auch Angehörigen der Justiz. Die Rechtstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten sowie Rechte und Pflichten der Gerichtsvollzieher sind weithin unklar und unbekannt. Dieser Workshop soll die erhoffte Klarheit bringen.

Der Verfasser dieser Abhandlung ist seit nunmehr 20 Jahren mit der Materie „Gerichtsvollzieher“ und „Gerichtsvollziehervollstreckung“ vertraut; zunächst als Prüfungsbeamter für Gerichtsvollzieher und dann seit langem als Lehrer an der Bayerischen Justizschule Pegnitz, der Ausbildungsstätte für die Gerichtsvollzieherbewerber aus Bayern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen und letztlich seit 2008 als deren Leiter.

Grundlagen der Zwangsvollstreckung

Das deutsche Recht sieht zwei Arten der Zwangsvollstreckung vor, die Einzelzwangsvollstreckung und die Gesamtvollstreckung (Insolvenz). Hier eine Aufstellung der wesentlichen Unterschiede:



Abgrenzung Einzelzwangsvollstreckung/Insolvenz

■ Einzelzwangsvollstreckung

- Jeder Gläubiger vollstreckt für sich allein
- Aufgrund eines Vollstreckungstitels
- In einzelne Vermögensgegenstände des Schuldners
- Nach dem Prioritätsprinzip
- Durch staatlich Vollstreckungsorgane

■ Insolvenzverfahren

- Gesamtbereinigung aller Schulden
- Gemeinschaftliche...
- Gleichmäßige (quotenmäßige)...
- Befriedigung...
- Aller persönlichen Gläubiger
 - (Schicksals- und Verlustgemeinschaft)
- Durch den Insolvenzverwalter und die Gläubigergemeinschaft

15

Bei der Einzelzwangsvollstreckung vollstreckt jeder Gläubiger für sich allein in einzelne, von ihm benannte Vermögensmassen des Schuldners. Es besteht das Rangprinzip d.h. das früher begründete Pfandrecht geht dem späteren vor.

Man kann in Anlehnung an Wildwestfilme sagen:

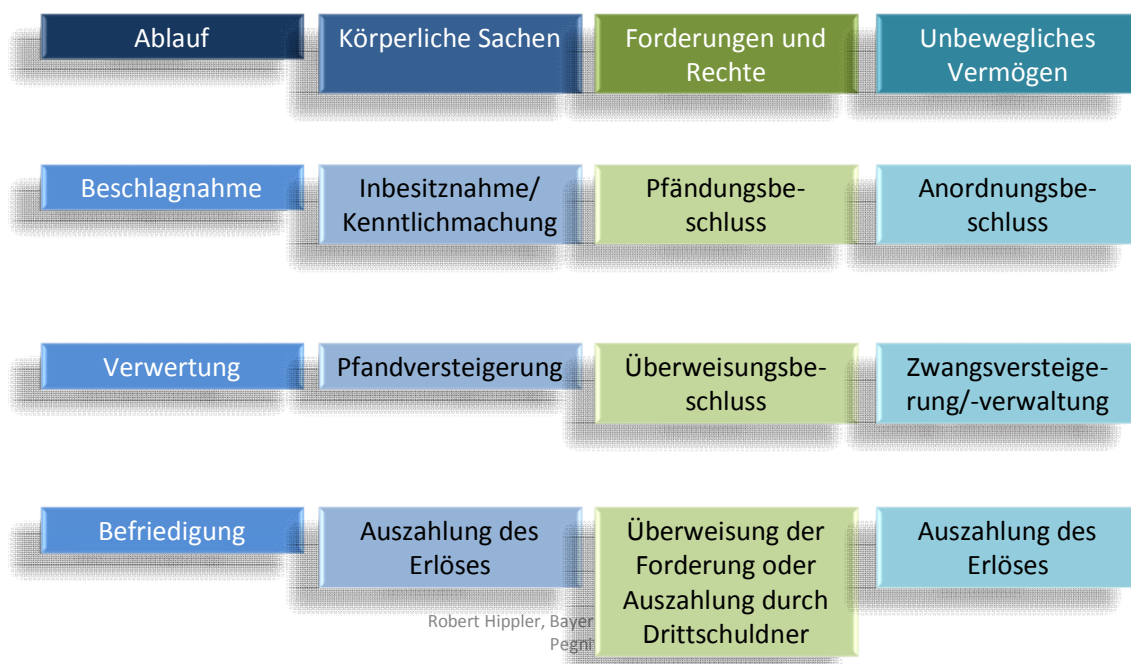
Merke: Wer schneller schießt und besser trifft bleibt Sieger!

Robert Hippler, Bayerische Justizschule Pegnitz

7. Mai 2009

Das System ist immer dasselbe. Der Staat nimmt dem Schuldner aufgrund seines Vollstreckungsmonopols Geld, den laut Titel geschuldeten Geldbetrag, weg und übergibt ihn dem Gläubiger. Wird kein Geld vorgefunden errichtet der Staat an einem Vermögensgegenstand des Schuldners, sei es nun eine körperliche Sache, eine Forderung oder ein Grundstück zugunsten des Gläubigers ein Pfandrecht, aus dem dieser sich dann befriedigen kann. Der gepfändeten Gegenstand wird verwertet und dem Pfandgläubiger den Erlös ausbezahlt:

System der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung, §§ 803ff ZPO



Der Staat bedient sich dabei seiner Vollstreckungsorgane:

Welches ist davon abhängig, aus welchem Titel in welches Vermögen zu vollstrecken ist:

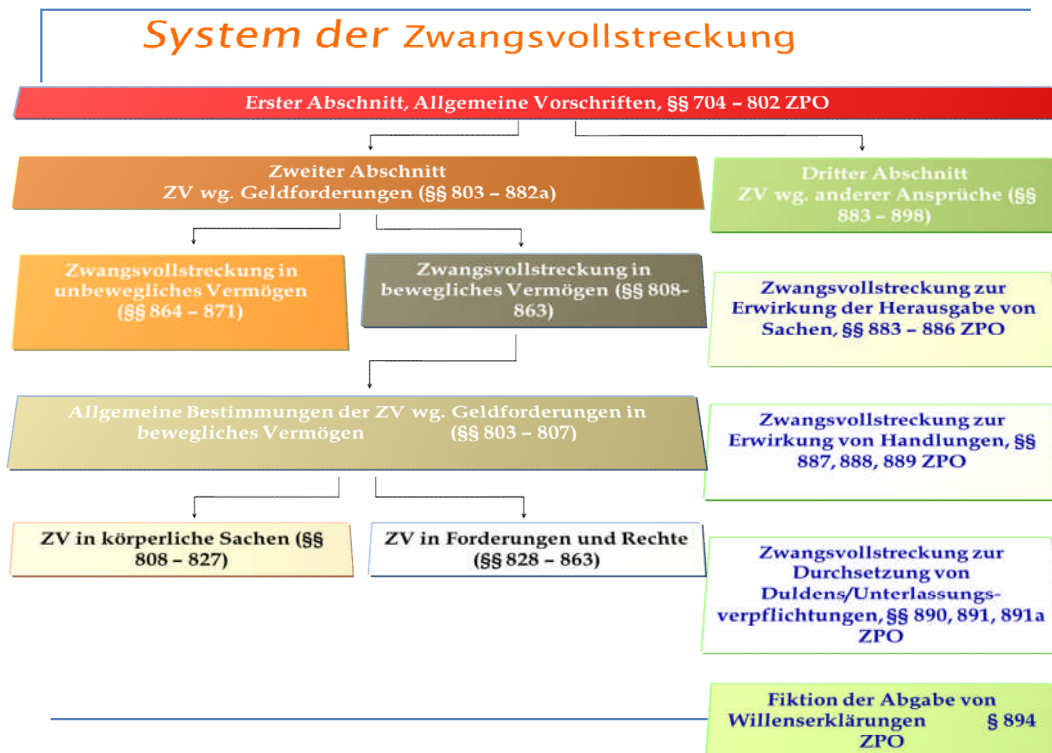
- Das „grundsätzliche“ Vollstreckungsorgan ist der Gerichtsvollzieher. Er ist für alle Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich im Gesetz einem andern Organ zugewiesen sind (§ 753 ZPO)
- Das Vollstreckungsgericht ist zuständig für
 - die Pfändung von Forderungen und Rechten
 - die Führung der Schuldnerkartei
 - Entscheidung über Widersprüche im EV-Verfahren
 - Erlass von Haftbefehlen, Durchsuchungsanordnungen und Nachtbeschlüssen

- o Entscheidung über Erinnerungen nach § 766 ZPO
- o Einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung
- Das Prozessgericht ist zuständig für
 - o Zwangsvollstreckung zum Erwirken von vertretbaren und unvertretbaren Handlungen
 - o Zwangsvollstreckung zur Durchsetzung von Duldens- und Unterlassungsverpflichtungen
- Das Grundbuchamt ist für die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek in das Grundbuch zuständig.

Die Vollstreckungsorgane



Thema dieses Workshops ist die Einzelzwangsvollstreckung. Diese ist im 8. Buch der ZPO geregelt. Und das 8. Buch der ZPO. Das Gesetz zeigt grundsätzlich folgende Möglichkeiten auf:



Im Einzelnen soll es hier also um Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen, speziell in körperliche Sachen gehen. Dies ist die Domäne des Gerichtsvollziehers.

Der Gerichtsvollzieher

Derzeit gibt es in Deutschland ca. 4.800 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (in Bayern alleine 762) die im Jahr 2007 bei 7,5 Millionen Zwangsvollstreckungsaufträgen rd. 1,5 Milliarden Euro beigetrieben haben. Derzeit (Stand: 1/2008 - 5/2009) sind die Gerichtsvollzieher in Bayern im Durchschnitt unterbelastet. Die Zahl der Vollstreckungsaufträge ist erheblich eingebrochen, was zum einen an der verbesserten Lage auf dem Arbeitsmarkt, zum anderen aber hauptsächlich auch in der vollen Wirksamkeit der Verbraucherinsolvenz, insbesondere der Restschuldbefreiung begründet ist.

Was sind Gerichtsvollzieher?

Gerichtsvollzieher sind zwar selbstständige Organe der Rechtspflege, aber auch Beamte einer Sonderlaufbahn des Mittleren Justizdienstes. Ihre Rechtsstellung ist in § 154 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und in der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) bundeseinheitlich geregelt. Sie sind Beamte (§ 154 GVG, § 1 GVO) und daher nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen weisungsgebunden. Ihre Dienstbehörde ist das Amtsgericht (§ 2 GVO) und in dieser Folge der Präsident/Direktor des Amtsgerichts ihr Dienstvorgesetzter.

Allerdings gelten aufgrund der Besonderheit dieses Berufes bestimmte Sonderregelungen:

- Die Gerichtsvollzieher unterhalten einen eigenen Geschäftsbetrieb außerhalb des Amtsgerichts. Sie mieten ein eigenes Büro an, beschäftigen eigene Schreibkräfte und organisieren ihren Geschäftsbetrieb selbst (§ 45 GVO). Dafür erhalten sie vom Staat eine

Sachkostenpauschale (derzeit in Bayern 850.-- € monatlich) und die Aufwendungen für Personalkosten in Höhe des tatsächlichen Anfalls, höchstens ca. 1.500.-- € (TVL E 5).

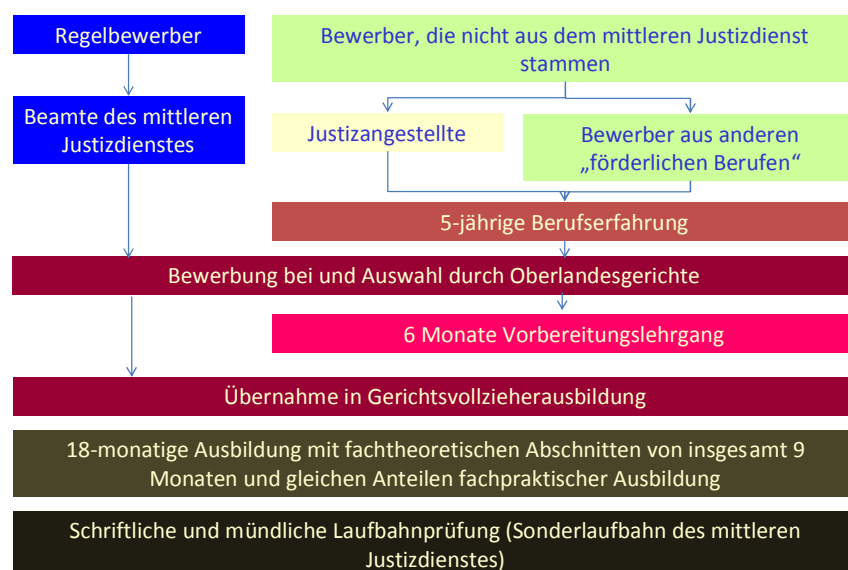
- Die Gerichtsvollzieher unterliegen keiner festen Arbeitszeit, was bedeutet, dass sie ihre Dienstzeiten den Notwendigkeiten der Vollstreckung anpassen müssen. Als Ausgleich für diese Erschwernisse erhalten sie eine Vollstreckungsvergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung.
- Bei der Ausführung der Vollstreckungsaufträge unterliegen sie zwar der Aufsicht aber nicht der unmittelbaren Leitung durch das Gericht (§ 58 GVGA). Allerdings ist der Gerichtsvollzieher an die **Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)** gebunden. Es handelt sich dabei um eine interpretierende und ermessensleitende Verwaltungsanordnung zur Auslegung der Gesetze für die Gerichtsvollzieher. Die GVGA betrifft nur das Innenverhältnis doch der Gerichtsvollzieher ist daran gebunden.

§ 753 ZPO weist dem Gerichtsvollzieher die zentrale Rolle in der Zwangsvollstreckung zu. Er ist „**das Vollstreckungsorgan**“ soweit nicht das Gesetz die Vollstreckung ausdrücklich einem anderen Organ zuweist.

Wie wird man Gerichtsvollzieher?

Gerichtsvollzieher kann man auf zwei Wegen werden. Zum einen als Regelbewerber. Das sind Beamte des mittleren Justizdienstes, die sich nach einer gewissen Zeit im Innendienst für die Ausbildung bewerben. In verschiedenen Bundesländern, so auch in Bayern ist aber auch der Weg als „Seiteneinsteiger“ möglich. Auf diesem Weg können sich auch Nichtbeamte, die eine „förderliche Berufsausbildung“ nebst 5-jähriger Berufspraxis nachweisen können, ebenfalls um die Zulassung als Gerichtsvollzieherbewerber bemühen. Diese sog. „anderen Bewerber“ werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie sich in einer 6-monatigen „Vorschaltausbildung“ qualifiziert haben.

Wie wird man Gerichtsvollzieher?



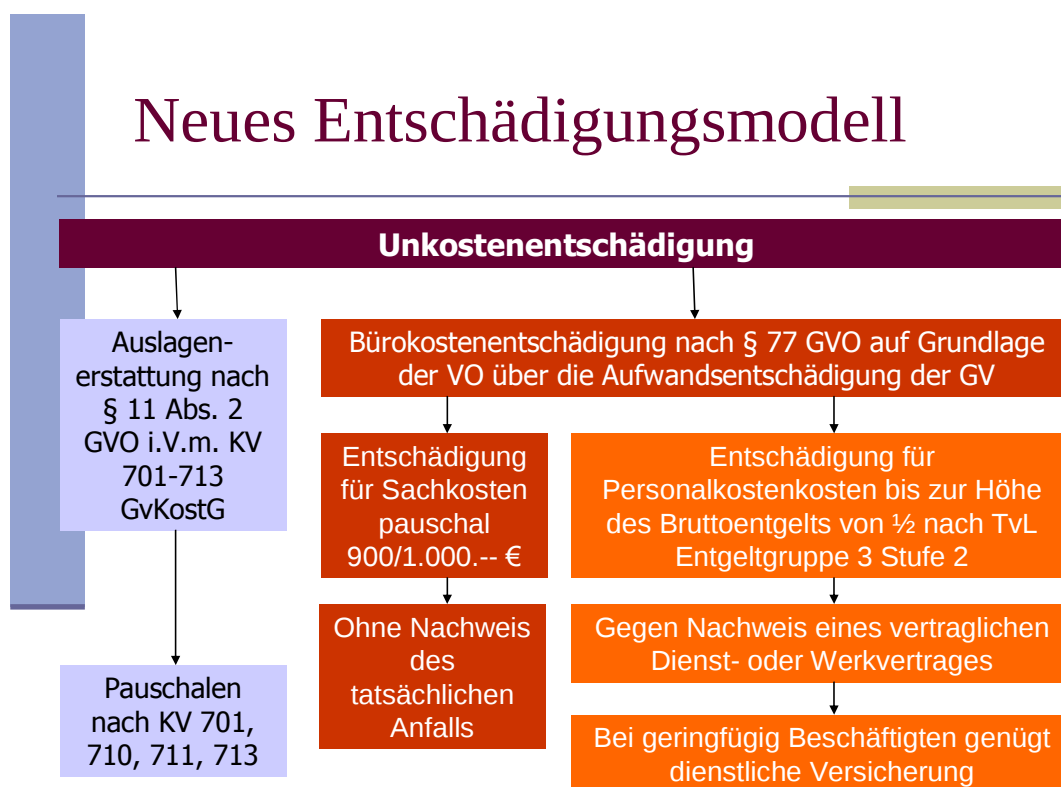
Die Ausbildung zum Gerichtsvollzieher dauert 18 Monate und gliedert sich in theoretische (ca. 9 Monate) und fachpraktische Ausbildungsabschnitte (ebenfalls ca. 9 Monate). Sie endet in einer

schriftlichen und mündlichen Gerichtsvollzieherprüfung die juristisch ausgerichtet ist. Im Anschluss daran wird man zum Gerichtsvollzieher ernannt.

Einkünfte der Gerichtsvollzieher?

Gerichtsvollzieher sind Beamte der Besoldungsstufen A 8 – A9 (Obergerichtsvollzieher) und A9 Z (Obergerichtsvollzieher). Neben ihrem Gehalt erhalten sie eine Vollstreckungsvergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung in Höhe von 15 % der eingenommenen Gebühren, allerdings nur bis zu einem bestimmten Jahreshöchstbetrag.

Ihre Geschäftsauslagen werden durch eine Sachkostenpauschale in Höhe von derzeit 850.-- € monatlich und durch die Personalkostenerstattung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen (bis zu einer bestimmten Höhe) durch den Staat erstattet. Die frühere Abhängigkeit der Bürokostenentschädigung von der Höhe der vereinnahmten Gebühren ist seit 01.01.2008 in Bayern, seit Mitte 2008 auch in Sachsen-Anhalt und Sachsen abgeschafft. Für den Unterhalt seines Kfz und den Aufwand für seine Dienstgänge erhält der Gerichtsvollzieher die Wegepauschalen, die er mit den Kosten der Zwangsvollstreckung vom Gläubiger oder Schuldner einzieht.

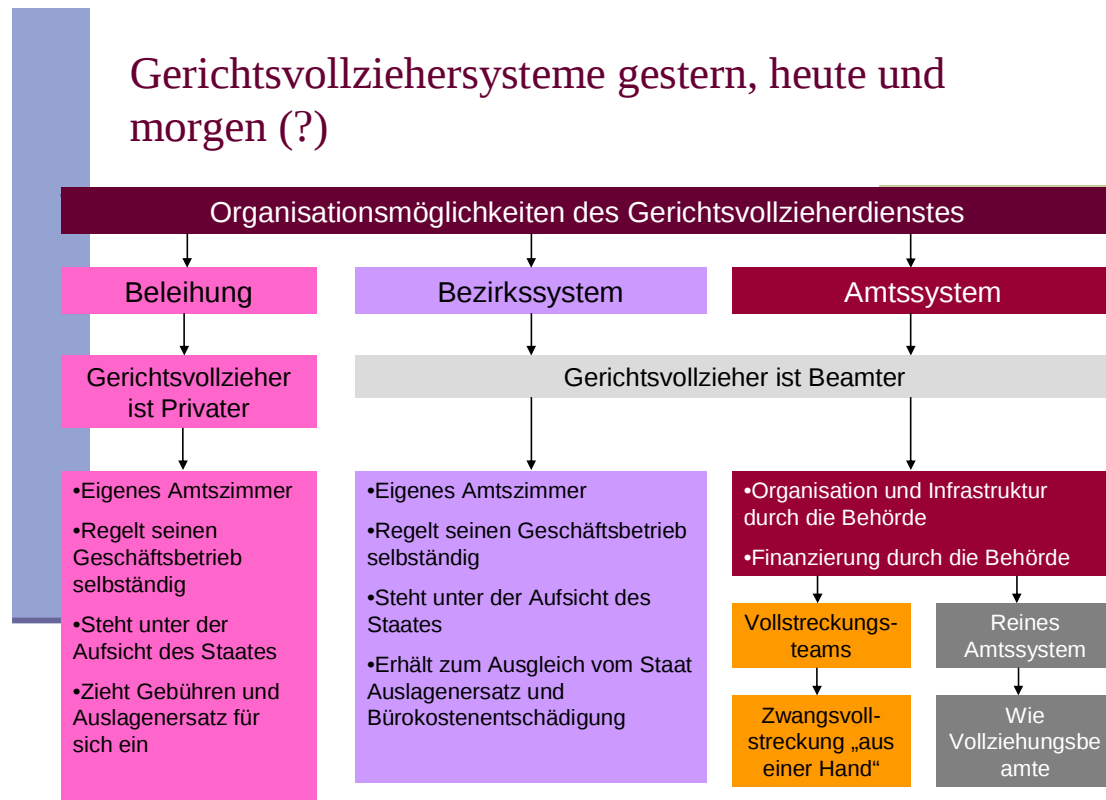


Wie kann die Zukunft aussehen?

Gerichtsvollzieher kosten dem Staat viel Geld, denn mit den Gebühreneinnahmen können die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht einmal zu einem Drittel gedeckt werden. Der Bundesrat hat deshalb einen Gesetzentwurf zur Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens vorgelegt. Demnach soll die Zwangsvollstreckung auf sog. Beliehene, d.h. Private, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, übertragen werden. Nach anfänglichem starkem Reformstreben, scheitert die Umsetzung derzeit hauptsächlich an dem Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG, da eine für notwendig angesehene Robert Hippler, Bayerische Justizschule Pegnitz

Verfassungsänderung bei den derzeitigen Mehrheitsverhältnissen im Bundestag und Bundesrat nicht durchsetzbar ist.

Eine Alternative ist die Bildung von Vollstreckungsteams nach dem österreichischen Modell wo Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher die Vollstreckung gemeinschaftliche durchführen. Aber auch in dieser Hinsicht ist derzeit keine Bewegung zu verspüren.



Welche Vor- und Nachteile der Vollstreckung hat die Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher?

Derzeit wird die Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher als langsamste und ineffektivste Art der Zwangsvollstreckung angesehen.

Dieser Vorwurf der „Langsamkeit“ mag in früheren Zeiten berechtigt gewesen sein, als die Gerichtsvollzieher noch hoch belastet waren, hält allerdings heute einer genaueren Betrachtung nicht stand. Immerhin ist zu bedenken, dass Gerichtsvollziehervollstreckung reine „Handarbeit“ und damit natürlich zeitaufwändig ist. Kein Computer kann es dem Gerichtsvollzieher abnehmen zu der Wohnung des Schuldners oder zu dessen Geschäftsräumen zu fahren, um dort nach pfändbaren Gegenständen zu suchen. Auskünfte beim Schuldner oder bei dessen Hausgenossen zu erholen über Arbeitgeber oder sonstige Zugriffsmöglichkeiten, bedingt dass der Gerichtsvollzieher versucht jemanden anzutreffen und braucht Zeit. Aber noch viel bedeutsamer ist die persönliche Einwirkung des Gerichtsvollziehers auf den Schuldner, das Gespräch, das diesen oft dazu bringt Zahlungen aus Vermögensteilen zu leisten, der der Zwangsvollstreckung gar nicht zugänglich sind.

Darin liegen auch die Hauptvorteile der Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher:

Jede Vollstreckung hat zwei Seiten: die des Gläubigers und die des Schuldners. Um Befriedigung zu erlangen, muss es auch im Interesse des Gläubigers liegen, dass der Schuldner zahlungsfähig bleibt und zahlungswillig wird. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, die sogenannte „Schuldenspirale“ nicht auszulösen. Diese droht, wenn die Vollstreckung gegen den Schuldner publik wird. Sofort schlagen Banken und sonstige Kreditgeber ebenfalls zu, mit der Folge, dass der Schuldner auch bisher tragbare Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann. Dies ist immer dann der Fall, wenn z.B. eine Kontopfändung bei der Bank erfolgt, bzw. wenn der Arbeitgeber durch eine Gehaltspfändung von der wirtschaftlichen Situation seines Mitarbeiters erfährt und ihm häufig daraufhin kündigt. Die Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher hat dagegen etwas Intimes an sich, die Forderung kann diskret geregelt werden ohne unnötige und schädliche Kollateralschäden anzurichten.

Die meisten Schuldner sind nicht zahlungsunwillig sondern mehr oder weniger zahlungsunfähig. Eine Vollstreckung nach dem „Entweder/oder-Prinzip“ erscheint besonders bei größeren Forderungen wenig erfolversprechend. Bei der Gerichtsvollziehervollstreckung sind nach den Vorschriften der §§ 806b, 813a, 900 Abs. 3 ZPO in den verschiedenen Eskalationsstufen flexible Zahlungen möglich.

Und zuletzt besteht bei Privathaushalten immer das Problem des Pfändungsschutzes – insbesondere was Geld angeht. Die §§ 850c, 850k und 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO schützen das Arbeitseinkommen durchgehend. Mit Zwangsvollstreckung ist da wenig zu holen. Oft zahlt der Schuldner aber unter dem Eindruck der unmittelbaren Vollstreckungshandlung und aufgrund des Verhandlungsgeschicks des Gerichtsvollziehers freiwillig aus Mittel, die aufgrund des Pfändungsschutzes sonst der Zwangsvollstreckung nicht zugänglich sind. Unsere Gerichtsvollzieher werden besonders dazu ausgebildet in dieser Hinsicht geschickt zu verhandeln.

Der Vollstreckungsauftrag (Wozu, wofür, wie?)

Die Zwangsvollstreckung nach der ZPO ist ein Antragsverfahren. Das Tätigwerden überhaupt, aber auch dessen Umfang liegt im Bestimmungsbereich der Partei.

Merke: Es gibt keine Vollstreckung von Amts wegen.

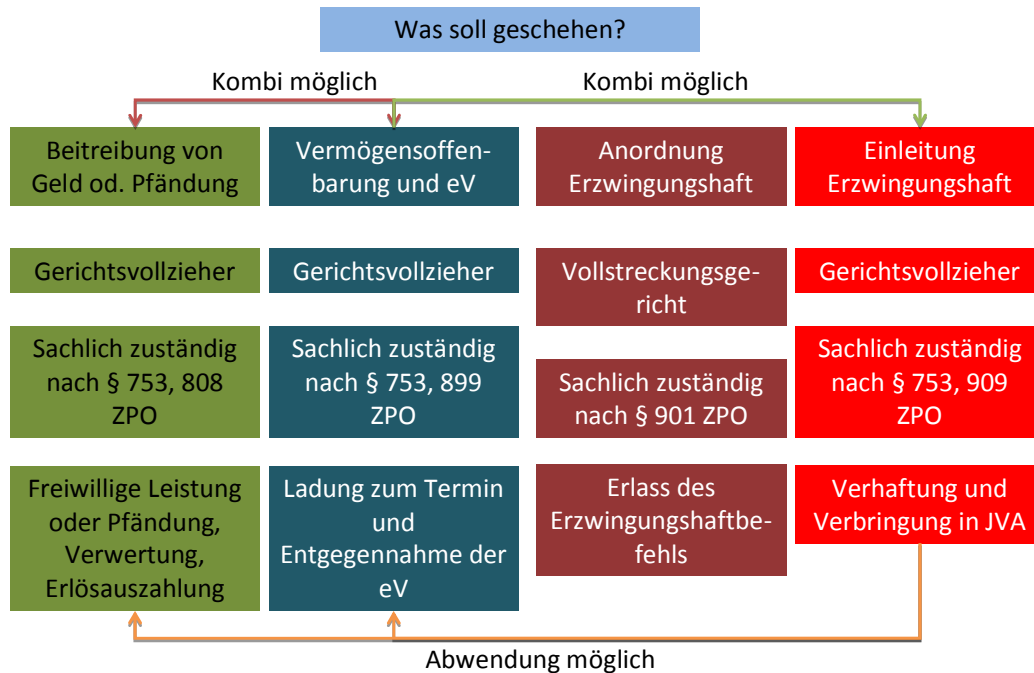
Mit seinem Auftrag bestimmt der Gläubiger den Beginn, den Umfang, das Ruhen und das Ende der Zwangsmassnahmen gegen den Schuldner. Das hat für den Gläubiger Vor- und Nachteile. Einerseits ist er Herr des Verfahrens, andererseits passiert auch nur das, was er beantragt hat.

Beispiel:

Der Gläubiger erteilt dem Gerichtsvollzieher einen isolierten Auftrag, den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wegen einer titulierten Geldforderung in Höhe von 1.000.-- € zu laden. Beim Durchsprechen des Vermögensverzeichnisses erklärt der Schuldner, dass er gerade eine hohe Summe Bargeld bei sich habe, das er zur Bank bringen möchte. Kann der Gerichtsvollzieher das Geld pfänden?

Kann er nicht, denn die Legitimation des Gerichtsvollziehers, Zwangsmaßnahmen gegen den Schuldner zu ergreifen ergibt sich aus dem Auftrag und der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels.

Auftrag, § 753 ZPO



Der kann Gläubiger auch jederzeit Teilaufträge erteilen.

Beispiel:

Besteht die titulierte Forderung in Höhe von 10.000.- €, so kann der Gläubiger die Vollstreckung trotzdem auf einen Teilbetrag von 1.000.-- € beschränken, z.B. um Anwaltskosten zu sparen.

Er kann auch den Zugriffsbereich einschränken, indem er durch seinen Auftrag bestimmte Vermögensteile von der Vollstreckung ausnimmt.

Beispiel:

Der Gläubiger erteilt dem Gerichtsvollzieher einen Pfändungsauftrag wegen einer titulierten Geldforderung in Höhe von 1.000.-- €. In seinem Auftrag bestimmt er, Kunstgegenstände von der Pfändung auszunehmen.

Findet der Gerichtsvollzieher bei der Pfändung ein Bild vor, darf er es nicht pfänden. Eine sehr praktische Anwendung ist die Ratenzahlung. Schließt der Gläubiger in seinem Vollstreckungsauftrag Ratenzahlungen aus, dann kann der Gerichtsvollzieher diese auch nicht bewilligen. (Anders gelagert ist der Fall im Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 900 Abs. 3 ZPO).

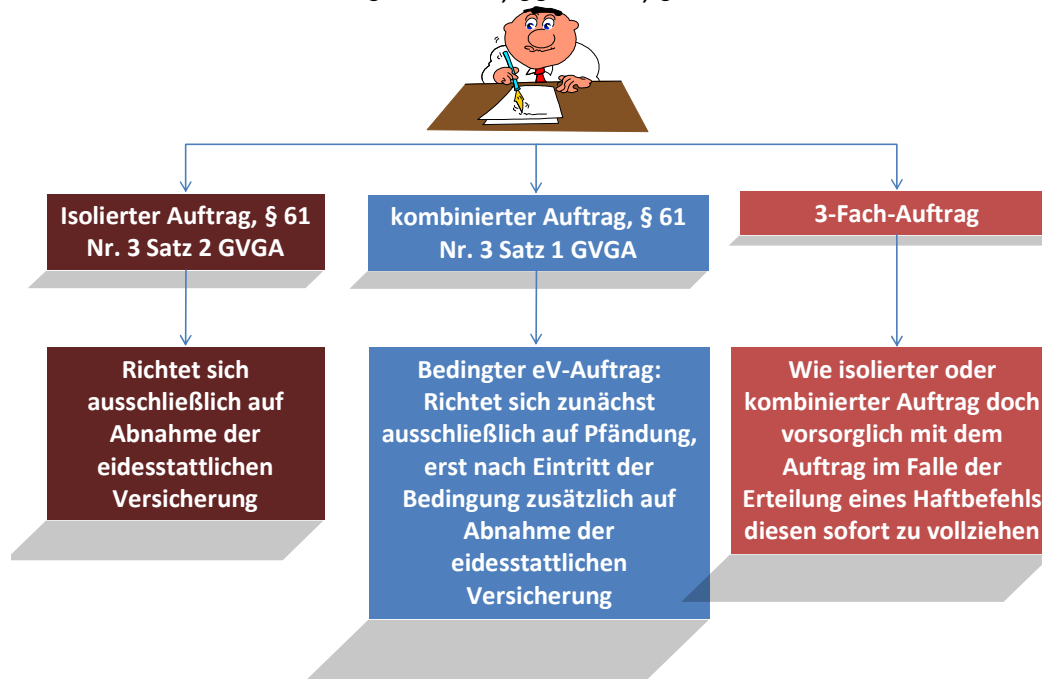
Nimmt der Gläubiger seinen Auftrag zurück, ist das Verfahren beendet. Es können danach keinerlei weiteren Amtshandlungen vorgenommen werden, da dem Staat, durch die Rücknahme des Auftrages, jegliche Legitimation zu Zwangsmassnahmen gegen den Schuldner genommen ist.

Der Gläubiger kann auch kombinierte d.h. bedingte Aufträge erteilen. Der typische Fall ist der in dem ein Auftrag zur Pfändung mit dem zur Ladung zur Vermögensoffenbarung und eidesstattlichen Versicherung verbunden ist. Das Wesen des kombinierten Auftrages ist die Bedingung (§ 185 BGB).

Robert Hippler, Bayerische Justizschule Pegnitz

Das bedeutet, dass zunächst nur ein Auftrag erteilt wird (hier z.B. Pfändung) und für den Fall, dass eine bestimmte Bedingung (Vorliegen der Voraussetzungen des § 807 ZPO) eintritt, ein weiterer Auftrag aufleben soll.

Der Auftrag zur Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO, §§ 753 ff, § 62 GVGA



Nach § 158 BGB wird dieser zweite, unter der Bedingung erteilte Auftrag erst existent, wenn und falls die Bedingung eintritt. Solche bedingten Aufträge sind auch in anderen Fällen denkbar und Praxis:

Beispiele:

*Ich beauftrage sie, wegen vorstehender Forderung die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen des Schuldners zu betreiben und „**falls Sie Kenntnis von pfändbaren Forderungen des Schuldners erhalten, eine Vorpfändung auszubringen!**“*

*Ich beauftrage Sie, wegen vorstehender Forderung die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen des Schuldners zu betreiben und „**falls keine pfändbare Habe vorgefunden wird, den Schuldner aufgrund beiliegenden Haftbefehls zu verhaften und der Erzwingungshaft zuzuführen**“*

Merke: Auf das Zwangsvollstreckungsverfahren an sich, also auf das „Wie“ der Zwangsvollstreckung hat der Gläubiger keinen Einfluss, denn dabei handelt es sich um Verfahrensrecht, öffentliches Recht somit und hier gilt der Vorrang und der Vorbehalt des Gesetzes.

Wofür ist der Gerichtsvollzieher zuständig und wenn ja welcher?

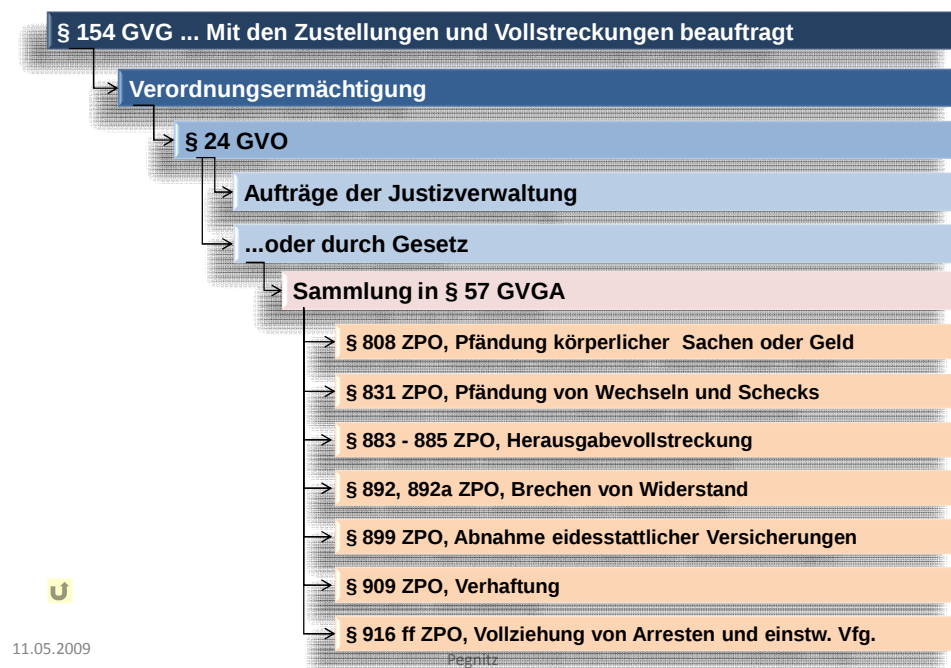
Beamten wird nachgesagt, dass sie zunächst die Zuständigkeit prüfen, bevor sie auch nur einen Kugelschreiber in die Hand nehmen. Während es hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit lediglich ärgerlich ist, wenn im fremden Revier wildert (die Maßnahme ist anfechtbar!), hat der Spaß bei der funktionellen Zuständigkeit ein Ende. Vollstreckt nämlich ein funktionell unzuständiges Organ, ist die Zwangsvollstreckungsmaßnahme u.U. nichtig.

Robert Hippler, Bayerische Justizschule Pegnitz

Nach § 753 Abs. 1 ZPO ist der Gerichtsvollzieher das grundsätzliche Vollstreckungsorgan. Nur in den Fällen, in denen das Gesetz ausdrücklich das Gericht benennt, ist der Gerichtsvollzieher funktionell nicht zuständig.

§ 57 Nr. 1 GVGA zählt die Zwangsvollstreckungsverfahren auf, für die der Gerichtsvollzieher zuständig ist:

Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers



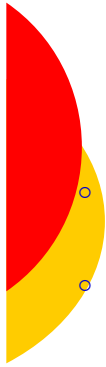
Aufgrund des Auftrags hat der Gerichtsvollzieher seine funktionelle Zuständigkeit zu prüfen. Handelt er, obwohl es an seiner funktionellen Zuständigkeit fehlt, so ist die getroffene Maßnahme unwirksam, d.h. nichtig.

Sollte der Gerichtsvollzieher dies schon bei der Entgegennahme des Auftrags wissen, muss er diesen wegen funktioneller Unzuständigkeit ablehnen.

Nach § 20 GVO darf der Gerichtsvollzieher Amtshandlungen nur in dem ihm zugewiesenen Bezirk vornehmen. Ein Verstoß gegen die örtliche Zuständigkeit führt aber nicht zur Nichtigkeit der vorgenommenen Vollstreckungshandlung (§ 20 Nr. 2 GVO). Sie ist lediglich anfechtbar.

Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit kennt das Recht nur die Zuständigkeit des Amtsgerichts. Welcher Gerichtsvollzieher innerhalb des Amtsgerichts zuständig ist, ist lediglich eine Frage der Geschäftsverteilung.

Hier eine Übersicht:



Örtliche „Zuständigkeit“ des Gerichtsvollziehers, § 20 GVO

- **Persönliche Zustellungen, § 20 GVO**
 - Der Gerichtsvollzieher, in dessen Bezirk der Zustellempfänger sich befindet
 - Bei der Zustellungen von Pfändungsbeschlüssen nach § 840 ZPO sind abweichende Regelungen möglich
- **Zustellungen durch die Post**
 - Grundsätzlich § 22 GVO
 - Der Gerichtsvollzieher in dessen Bezirk der Auftraggeber seinen Sitz, Wohnsitz oder eine Niederlassung hat
 - Oder der Zustellempfänger
 - Abweichende Regelungen durch den Aufsichtführenden Richter nach § 16 Nr. 2 Satz 1 GVO
- **Pfändungsaufträge**
 - § 20 GVO: Der Gerichtsvollzieher, in dessen Bezirk der Schuldner oder eine pfändbare Sache des Schuldners sich befindet
- **Aufträge zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, § 899 Abs. 1 ZPO, § 22 a GVO**
 - Der Gerichtsvollzieher, in dessen Bezirk der Schuldner zum Zeitpunkt des Auftragsseingangs seinen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthalt hat
- **Aufträge zur Verhaftung**
 - Der Gerichtsvollzieher, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Aufenthalt hat

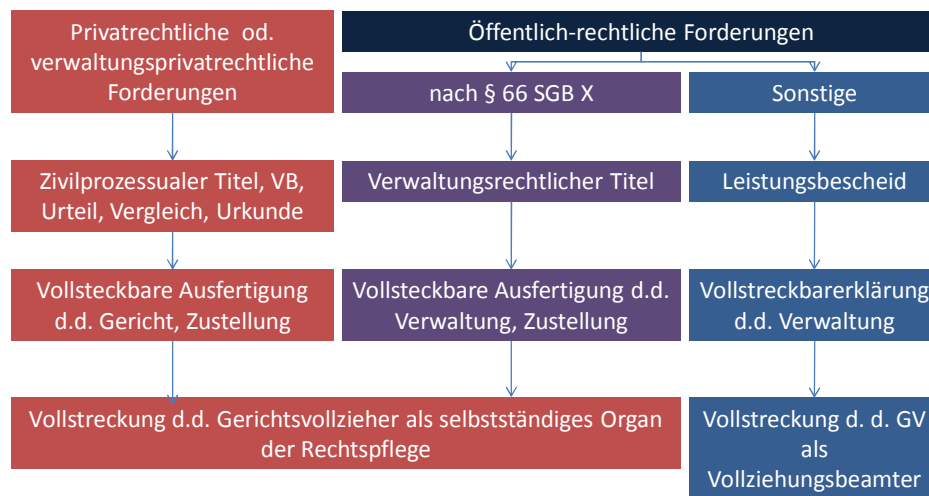
Bei den Aufträgen der kommunalen Kassen handelt es sich Durchweg um Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in körperliche Sachen. Für die Erledigung des Pfändungsauftrages ist jeder Gerichtsvollzieher örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckungshandlung durchgeführt werden soll.

Auch bei der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung kommt es nur auf die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts an. Wohnt der Schuldner im Amtsgerichtsbezirk, dann ist der Gerichtsvollzieher in dem Amtsgericht Bezirk zuständig, der nach der Geschäftsverteilung für den Wohnsitz zuständig ist. Welcher Gerichtsvollzieher für welchen Bezirk zuständig ist, kann man auf der Homepage des Amtsgerichts feststellen.

Gerichtsvollzieher oder Vollziehungsbeamter

An der Schnittstelle Kommunale Kasse und Gerichtsvollzieher ist aber nicht immer der Gerichtsvollzieher als selbstständiges Organ der Rechtspflege zuständig. In der reinen Verwaltungsvollstreckung ist der Gerichtsvollzieher lediglich Vollziehungsbeamter und auch bei der Vollstreckung nur Werkzeug der Vollstreckungsbehörde.

Vollstreckung von Forderungen im kommunalen Bereich



11.05.2009

Robert Hippler, Bayerische Justizschule
Pegnitz

Die Gerichtsvollzieherverteilertelle

Bei allen Amtsgerichten sind sog. Gerichtsvollzieherverteilertellen eingerichtet. Wenn man sich die mühselige Suche nach dem örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher sparen will, kann der Auftrag über die Gerichtsvollzieherverteilertelle des Amtsgerichts eingereicht werden. Dort wird den Auftrag dem zuständigen Gerichtsvollzieher zugeleitet (in sein „Fach“ gelegt). Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet ihr Fach täglich zu leeren. Mit der Übergabe an die Gerichtsvollzieherverteilertelle gilt der Auftrag als „dem Gerichtsvollzieher zugegangen“.

Was ist das für ein Verhältnis zwischen Gläubiger und Gerichtsvollzieher?

Zwangsvollstreckung ist Zivilrecht und deshalb gelten auch die Regeln der ZPO. So sind als wichtige Grundsätze des Verfahrens die **Dispositionsmaxime** und der **Beibringungsgrundsatz** zu nennen. Der Gerichtsvollzieher vollstreckt nach § 753, 754 ZPO nur auf Antrag des Gläubigers. Ohne ausdrücklichen Auftrag kann der Gerichtsvollzieher nicht tätig werden.

Beispiel:

Der Gläubiger erteilt dem Gerichtsvollzieher einen isolierten Auftrag, den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wegen einer titulierten Geldforderung in Höhe von 1.000.-- € zu laden. Beim Durchsprechen des Vermögensverzeichnisses erklärt der Schuldner, dass er gerade eine hohe Summe Bargeld bei sich habe, das er zur Bank bringen möchte. Kann der Gerichtsvollzieher das Geld pfänden?

Nach §§ 754 ZPO ergibt sich die Legitimation des Gerichtsvollzieher zur Entgegennahme des Geldes, mit Wirkung für und gegen den Gläubiger aus dem Besitz des Auftrages und der vollstreckbaren Ausfertigung. Hier fehlt es am Auftrag. Der Gerichtsvollzieher kann somit das Geld nicht pfänden.

Die ZPO benutzt dabei, wenn es um Gerichtsvollzieher geht den Begriff des „Auftrages“. Dabei darf man sich allerdings nicht täuschen lassen, der Gerichtsvollzieher handelt hoheitlich und nicht als

Robert Hippler, Bayerische Justizschule Pegnitz

Vertreter des Gläubigers. Er prüft als Organ der Rechtspflege selbstständig und eigenverantwortlich ob die Voraussetzungen der Vollstreckung vorliegen und wie er vorzugehen hat. Trotzdem hat er Weisungen des Gläubigers, soweit diese zulässig sind, zu befolgen.

Beispiel:

Der Gläubiger erteilt dem Gerichtsvollzieher einen Pfändungsauftrag, mit der Einschränkung ein bestimmtes Gemälde im Besitz des Schuldners nicht zu pfänden.

Der Gerichtsvollzieher muss diese Weisung, da sie keiner gesetzlichen Bestimmung widerspricht, beachten.

Solche Weisungen können sein:

- Pfändungsversuch an einem bestimmten Ort (Bsp: Standort des Fahrzeugs des Schuldners)
- Pfändungsversuch zu einer bestimmten Zeit (Kassenpfändung beim Sportverein nach Spielbeginn)
- Weisung bestimmte Gegenstände zu pfänden oder nicht zu pfänden (Dritteigentum)
- Weisung Ratenzahlungen anzunehmen oder nicht anzunehmen
- usw.

Merke: Was nicht beantragt ist, kann auch nicht vollstreckt werden! Konkludente oder unterstellte Anträge sind mit großer Vorsicht zu behandeln!)

Merke: Der Grundsatz der Parteiherrschaft bringt es mit sich, dass der Gläubiger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen immer Herr des Verfahrens ist.

Der Gläubiger kann das Verfahren in jedem Stand ruhen lassen, bzw. das Ruhen des Verfahrens wieder aufheben.

Beispiel:

Der Gläubiger erteilt dem Gerichtsvollzieher einen Pfändungsauftrag. Der Schuldner unterbreitet ein Tilgungsangebot, das den Rahmen des § 806b ZPO sprengt. Dennoch kann der gläubiger den Vollstreckungsauftrag ruhen lassen. Der Gerichtsvollzieher ist allerdings nicht verpflichtet in diesem Fall die Raten einzuziehen.

Der Gläubiger kann auch bereits erfolgte Pfändungen aufheben lassen.

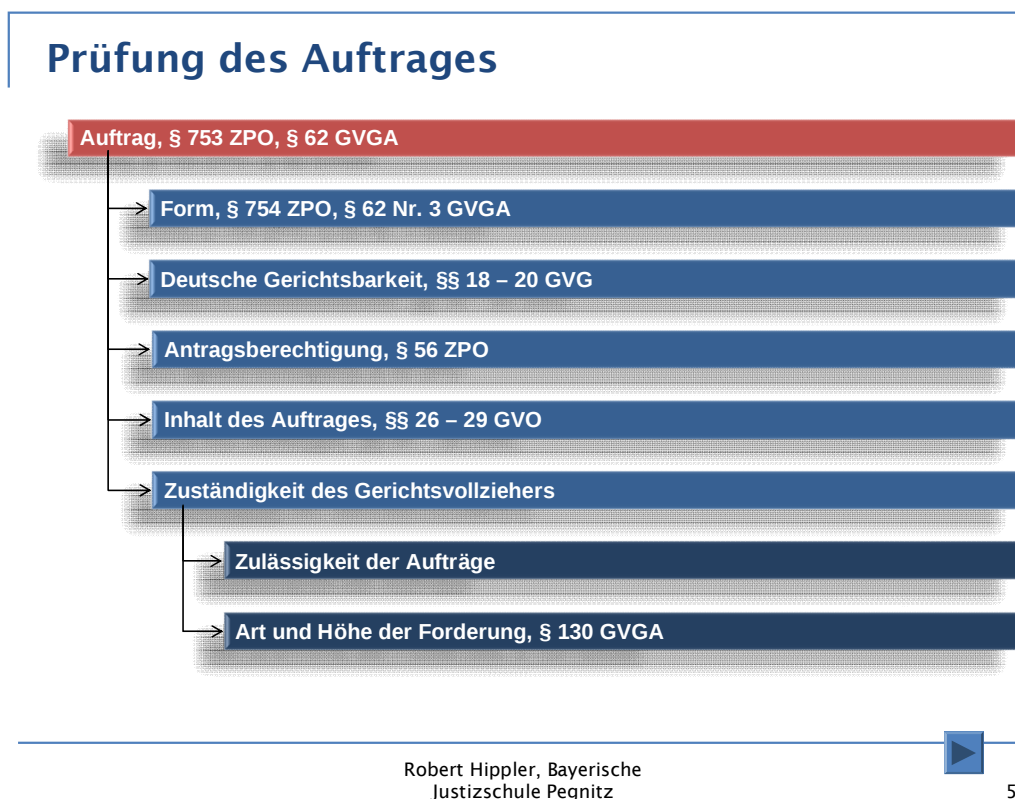
Merke: Der Gerichtsvollzieher ermittelt die Voraussetzungen der Vollstreckung nicht von Amts wegen. Der Gläubiger hat die notwendigen Urkunden beizubringen.

Beispiel:

Der Gläubiger erteilt dem Gerichtsvollzieher einen Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gegen eine GmbH. Der Gläubiger ist gleichzeitig verpflichtet durch einen Handelsregisterauszug nachzuweisen, wer der vertretungsberechtigte Geschäftsführer ist.

Was muss der Vollstreckungsauftrag beinhalten bzw. wie kann ich die Vollstreckung unterstützen?

Nachdem wir die Bedeutung des Auftrages herausgearbeitet haben, kommen wir zu dessen Inhalt. Hier eine zusammenfassende Übersicht:



5

Form

Besondere Formvorschriften bestehen für den Auftrag nicht. Er kann nach § 754 ZPO formlos, d.h. schriftlich, elektronisch oder mündlich eingereicht werden. Überwiegend wird in der Literatur die Ansicht vertreten, dass dieser Auftrag an den Gerichtsvollzieher auch durch schlüssiges Handeln erteilt werden kann.

Der Auftrag muss inhaltlich bestimmt sein. Der Gläubiger muss zum Ausdruck bringen was gewollt ist. Und weiter verlangen Literatur und Rechtsprechung immer noch die Originalunterschrift auf dem schriftlich erteilten Vollstreckungsauftrag¹. Eine Ausnahme besteht in der Verwaltungsvollstreckung, denn hier kann bei maschineller Ausfertigung die Unterschrift unterbleiben.

¹ LG Ingolstadt, DGVZ 1994/92; AG Seligenstadt, DGVZ 1995/12; LG Coburg DGVZ 1994/62

Dieser Vollstreckungsauftrag bildet nun die Grundlage für die Prüfung der Zulässigkeit des Vollstreckungsverfahrens.

Deutsche Gerichtsbarkeit

Zunächst ist zu untersuchen, ob der Schuldner überhaupt der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt. Das Völkerrecht verbietet nämlich die Zwangsvollstreckung in das Vermögen fremder Völker². Und bestimmte Personen, die zwar auf deutschem Boden leben, unterliegen nicht unserem Recht. Diese Personen sind extritorial. Extritorialität bedeutet die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit. Diese ist in jedem Verfahrensstadium vom Amts wegen zu beachten³. Ist der Schuldner „Extritorialer“, kann die Zwangsvollstreckung nicht stattfinden⁴ und der Auftrag ist abzulehnen. Wer Extritorialer ist, bestimmen die §§ 18 – 20 GVG:

In der Regel darf gegen solche Personen gar kein Titel ergehen, soweit sich nicht der Beklagte selbst dem Verfahren ausdrücklich unterworfen hat. Sollte er trotzdem ergangen sein, ist er nichtig.

Übereinstimmung der Parteien

Nach § 750 Abs. 1 ZPO kann die Vollstreckung nur für und gegen die im Titel namentlich genannten Personen erfolgen.

Merke: § 750 Abs. 1 ZPO bedingt, dass diese Personen im Vollstreckungsauftrag und im Vollstreckungstitel (z.B. Leistungsbescheid) genau bezeichnet sind. Hier gibt es kein „ungefähr“!

Beispiel:

Hans Maier ist alleiniger Gesellschafter, Geschäftsführer, aber auch alleiniger Mitarbeiter der Hans Maier GmbH.

Lautet nun der Titel gegen Hans Maier, dann kann nur in das Privatvermögen des Hans Maier vollstreckt werden. Müsste Hans Maier sein Vermögen offenbaren, wäre die GmbH nur als Gesellschaftsanteil anzugeben und als Beruf würde „Geschäftsführer der Hans Maier GmbH“ anzugeben sein.

Lautet der Titel gegen die Hans Maier GmbH, dann kann nur in das GmbH-Vermögen vollstreckt werden, nicht in das Privatvermögen des Hans Maier.

Dies gilt nicht nur für juristische Personen, sondern auch für alle Personengesellschaften einschließlich der GbR.

Merke: In der Zwangsvollstreckung spielen die materiellen Haftungsverhältnisse keine Rolle, es geht nur darum, wer im Titel genannt ist!

Hier eine Übersicht über Problempunkte:

² BGH NJW 1983, 2766; BVerfGE 46, 342

³ BGH NJW 1986, 2204; BVerfG 46, 342

⁴ BVerfG NJW 1978, 485, 486

§ 750 Abs. 1 ZPO

Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen die die Vollstreckung stattfinden soll, im Urteil namentlich bezeichnet sind.

- Bei natürlichen Personen
 - Name, Vorname, ev. Geburtsdatum, genaue Anschrift
 - Häufigster Grund für das Scheitern von Vollstreckungsaufträgen
 - GV ist nicht verpflichtet Ermittlungen anzustellen
- Bei Personengesellschaften
 - Vollstreckung gegen Gesellschaft nur mit Titel gegen Gesellschaft (auch bei BGB-Gesellschaft)
 - Vollstreckung in Vermögen des Gesellschafters nur mit Titel gegen Gesellschafter
- Bei juristischen Personen
 - Vertretungsberechtigten angeben
 - ev. Handelsregistrauszug

Die Bezeichnung der Forderung

Nach § 130 GVGA hat der Gerichtsvollzieher den Betrag der beizutreibenden Forderung vor Vollstreckungsbeginn zu berechnen bzw. die vorgelegte Forderungsberechnung des Gläubiger zu überprüfen. Dies gehört mit zu den wichtigsten, schwierigsten und sehr zeitraubenden Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers.

Forderungsaufstellungen sind oft sehr unübersichtlich und können bei älteren Titeln oft viele Seiten umfassen. Erfahrungen besagen, dass beinahe die Hälfte der eingereichten Forderungsberechnungen fehlerhaft ist.

Nach § 130 Nr. 3 GVGA kann der Gerichtsvollzieher vom Gläubiger eine Forderungsberechnung verlangen.

Diese Forderungsaufstellung muss klar unterscheidbare Einzelpositionen haben und durch den Gerichtsvollzieher leicht nachprüfbar sein.

Ist sie unvollständig oder unrichtig, kann der Gerichtsvollzieher den Gläubiger zur Berichtigung auffordern.

Die beizutreibende Forderung setzt sich wie folgt zusammen:

- Hauptforderung (§ 130 Nr. 1a GVGA)

Die Höhe der Hauptforderung lässt sich in der Regel aus dem Schuldtitel entnehmen. Der Gläubiger kann in seinem Vollstreckungsauftrag einen geringeren Betrag als die Hauptforderung verlangen, also eine Teilforderung geltend machen.

Robert Hippler, Bayerische Justizschule Pegnitz

In Ausnahmefällen muss der Gerichtsvollzieher die aktuelle Hauptforderung errechnen. So z.B. bei Urteilen oder Beschlüssen, in denen im vereinfachten Festsetzungsverfahren der Unterhalt ehelicher oder nichtehelicher Kinder abstrakt bestimmt wurde.

– Nebenforderungen, § 130 Nr. 1 GVGA

Nebenforderungen können Zinsen und Prozesskosten sein. Sie sind zu berücksichtigen, soweit sie tituliert sind.

Mit der Hauptforderung sind die angefallenen Zinsen auf die Hauptforderung beizutreiben, soweit diese tituliert sind.

Zinsen sind Schadensersatz für Verzug nach § 286, 288 BGB. Sie sind zu zahlen vom Beginn der Fälligkeit lt. Titel bis zur Beendigung des Verzuges. Bei der Berechnung der Zinsen zählt der Tag des Verzinsungsbeginns mit. Der Tag der Leistung wird nicht mitgezählt.

Grundsätzlich ist nach § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB 5 % über dem sog. Basiszinssatz als gesetzlicher Zinssatz zugrunde zu legen, wenn eine der Parteien Verbraucher ist. Der Basiszinssatz ist in § 247 BGB geregelt und wird jeweils jährlich am 01.01. und 01.07. durch die Deutsche Bundesbank neu festgelegt und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Der jeweils geltende Basiszinssatz ist auch im Internet unter www.bundesbank.de/presse/Presse_zinssaetze.php abrufbar. Ist keine der Parteien Verbraucher, beträgt der gesetzliche Zinssatz 8 % über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB).

Dieser Zinssatz kann aber auch höher sein, wenn der Kläger einen höheren Schaden nachweist. Bei überhöhten Zinssätzen muss der Schuldner Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO oder Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragen. Der Gerichtsvollzieher kann von Amts wegen keine Kürzungen vornehmen.

Die Prozesszinsen regeln sich nach § 291 S. 2, § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB geregelt. So z.B. im Kostenfestsetzungsverfahren, wo die Kostenforderung nach § 104 ZPO mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen ist.

In diesen Fällen muss das Vollstreckungsorgan den jeweils aktuellen Zinssatz von für die einzelnen Zeiträume berechnen, es sei denn, dass der Titel ausdrücklich auf den derzeitigen Basiszinssatz verweist. In diesem Fall sind die Zinsen nach dem an Tage der Titulierung geltenden Zinssatz zu berechnen.

– Notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung

Der Gläubiger kann vom Schuldner nach § 788 ZPO die Erstattung der Kosten verlangen, die ihm durch die Vollstreckung entstanden sind. Diese Kosten können nach § 788 Abs. 2 durch das Vollstreckungsgericht festgesetzt werden. Der vom Rechtspfleger erlassene Kostenfestsetzungsbeschluss ist dann nach § 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel.

Nach § 788 Abs. 1 ZPO können diese Kosten aber auch ohne besondere Titel zusammen mit der Hauptforderung beigetrieben werden. Dies gilt sowohl für die Kosten des aktuellen

Vollstreckungsauftrages, als auch für die Kosten früherer Vollstreckungsmaßnahmen⁵. § 788 ZPO bietet damit eine vereinfachte Kostenfestsetzung

Notwendige Kosten der ZV, § 788 ZPO, § 109 GVGA

- **Kosten erwachsen?**
 - Kosten der Beschaffung des Titels, Kosten der Ausfertigung, Kosten der Ermittlung der Wohnung
 - Kosten der Durchführung der Zwangsvollstreckung
 - JVG, RVG, GVKostG,
 - Kosten der Verfahren nach § 765a, § 811a, usw. soweit sie nicht den Gläubiger auferlegt wurden
- **Kosten der Zwangsvollstreckung**
 - z.B. Teilzahlungsvergleich
- **Notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung**
 - § 91 ZPO
 - Grundlose und häufige Vollstreckungsversuche (6-Monatsfrist)
 - Mehrere Aufträge (mehrere Titel)
- **Nachweis**



Der Gerichtsvollzieher hat, wenn der Gläubiger diese Kosten geltend macht zu prüfen, ob der Schuldner verpflichtet ist diese Beträge zu erstatten.

Hinweise und Weisungen des Gläubigers

Der Gerichtsvollzieher ist zwar nicht „Werkzeug“ des Gläubigers, doch hat er Hinweise und Weisungen zu beachten soweit diese mit den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen. Und diese Hinweise können ganz bedeutend für den Erfolg der Zwangsvollstreckung sein. Diese Hinweise können sich oft aus Quellen, die nur dem Gläubiger zur Verfügung stehen. So kann z.B. die Sachakte des Schuldners beim Sachbearbeiter der Kommune Aufschluss geben, bzw. der Zugriff auf bestimmte Datenbanken.

⁵ siehe hierzu; Kammermeier, DGVZ 1990, Seite 3 ff
Robert Hippler, Bayerische Justizschule Pegnitz

Hier eine Übersicht:

Möglichkeiten der Informationsbeschaffung

- Sachakten der Behörde/Aktenvermerke
- Informationsbeschaffung über Aufenthaltsort
 - Einwohnermeldeamt
 - Postauskunft
 - Telefon-, Adress- und Branchenbücher (KlickTel)
 - Internet/E-Mail-Accounts
 - Ausländerzentralregister
- Auskunft aus dem Handelsregister
 - einschließlich Akteneinsicht
- Auskunft aus dem Gewerberegister
- Auskunft beim Nachlassgericht
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis
- Einsicht in Insolvenzakten
- Einsicht in das Personenstandsbuch
- Auskunfts- und Ermittlungsdienste
 - Schufa
 - Detektei
 - Creditreform, Simmelpfennig, Bürgel usw.

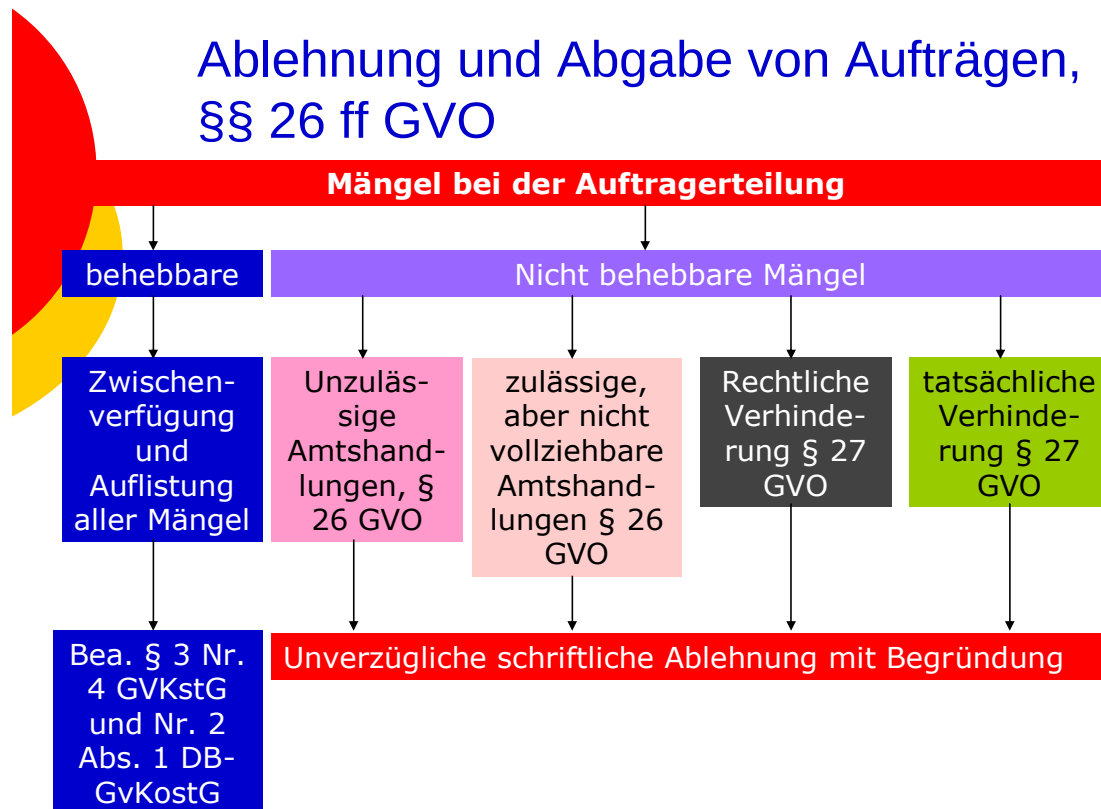
Für eine effektive Vollstreckung ist es von besonderer Bedeutung dem Gerichtsvollzieher diese Informationen auch zukommen zu lassen.

Hinweise und Weisungen des Gläubigers

- Hinweise auf Plätze, an denen sich pfändbare Sachen befinden können (z.B. abgelegener Parkplatz)
- Auftrag, Pfändung zu einer bestimmten Zeit zu versuchen (Samstag nachmittag Kassenpfändung am Sportplatz, Samstag Nacht um 03:00 Uhr in der Disco)
- Weisung bestimmte Gegenstände zu pfänden oder nicht zu pfänden
- Hinweise auf Vornewegpfändung (§ 811d ZPO)
- Weisung, ggf. Hilfspfändung durchzuführen
- Weisung den Gläubiger von Vollstreckungstermin zu informieren (Anwesenheitsrecht)
- Weisungen hinsichtlich Ratenzahlungen (§§ 806b, 813a ZPO)

Ablehnung von Aufträgen

Weist der Auftrag Mängel auf, die den Gerichtsvollzieher an der Vollziehung hindern so kann er den Gläubiger, falls es sich um behebbare Mängel handelt, zur Beseitigung auffordern. Handelt es sich um nicht behebbare Mängel, lehnt der Gerichtsvollzieher den Auftrag ab und gibt ihn zurück.



Durchführung der Vollstreckung

Die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in körperliche Sachen erfolgt dadurch, dass der Gerichtsvollzieher beim Schuldner Geld pfändet und damit die Forderung des Gläubigers befriedigt, falls dies nicht möglich ist für den Gläubiger an einer beweglichen Sache des Schuldners ein Pfandrecht errichtet, den Gegenstand verwertet und den gläubiger mit dem Erlös befriedigt.

Wie läuft das Verfahren ab?

Nach Auftragserteilung an den Gerichtsvollzieher kann das Verfahren nun einen ganz unterschiedlichen Verlauf nehmen.

Rückgabe nach § 63 GVGA

Im manchen Fällen gibt der Gerichtsvollzieher den Auftrag unerledigt zurück, mit dem Bemerkung, dass der Schuldner amtsbekannt ohne pfändbare Habe ist. Diese Handhabung hat zwar keine gesetzliche Grundlage, wird dem Gerichtsvollzieher aber durch § 63 GVGA eröffnet, wenn die Vollstreckung innerhalb der letzten Tage und Wochen versucht wurde, aber immer erfolglos

verlaufen ist. Die Intention dieses Verfahrens ist die Unterstellung, dass der Gläubiger, hätte er gewusst, dass der Schuldner ohne pfändbare Habe ist, den Auftrag gar nicht erteilt hätte.

Dieses Verfahren ist zeit- und kostengünstig und reicht nach § 807 Abs. 1 Satz 2 ZPO aus, um den Schuldner zur Vermögensoffenbarung zu zwingen.

Es hat aber auch Nachteile:

- Der Gerichtsvollzieher trifft den Schuldner nicht an um eventuell eine Ratenzahlung zu erreichen.
- Es bleibt unbekannt, ob nicht doch pfändbare Habe in der Wohnung des Schuldners vorhanden ist.
- Der Neubeginn der Verjährung tritt nicht ein.

Merke: Will der Gläubiger die Erledigung nach § 63 GVGA nicht, kann er ihr bereits bei Auftragserteilung widersprechen.

Die schriftliche Zahlungsaufforderung

Der Gerichtsvollzieher kann (er muss nicht!) dem Schuldner zunächst eine schriftliche Zahlungsaufforderung übersenden. Dies hat zwar den Nachteil, dass ein späterer Pfändungsversuch nicht mehr überraschend kommt, doch verspricht sie in manchen Gerichtsvollzieherbezirken erheblichen Erfolg.

Merke: Will der Gläubiger diese schriftliche Zahlungsaufforderung nicht, kann er ihr bereits bei Auftragserteilung widersprechen.

Leistet der Schuldner daraufhin, quittiert der Gerichtsvollzieher die Zahlung und händigt die vollstreckbare Ausfertigung des Titels aus. In diesem Stadium kann der Gerichtsvollzieher noch keine Ratenzahlungen im gesetzlichen Rahmen vereinbaren, da nach § 806b ZPO die früheste Möglichkeit nach einen erfolglosen Pfändungsversuch besteht. Aber auch in diesem Stadium kann das Verfahren auf Antrag des Gläubigers ruhen, z.B. solange die Raten bezahlt werden.

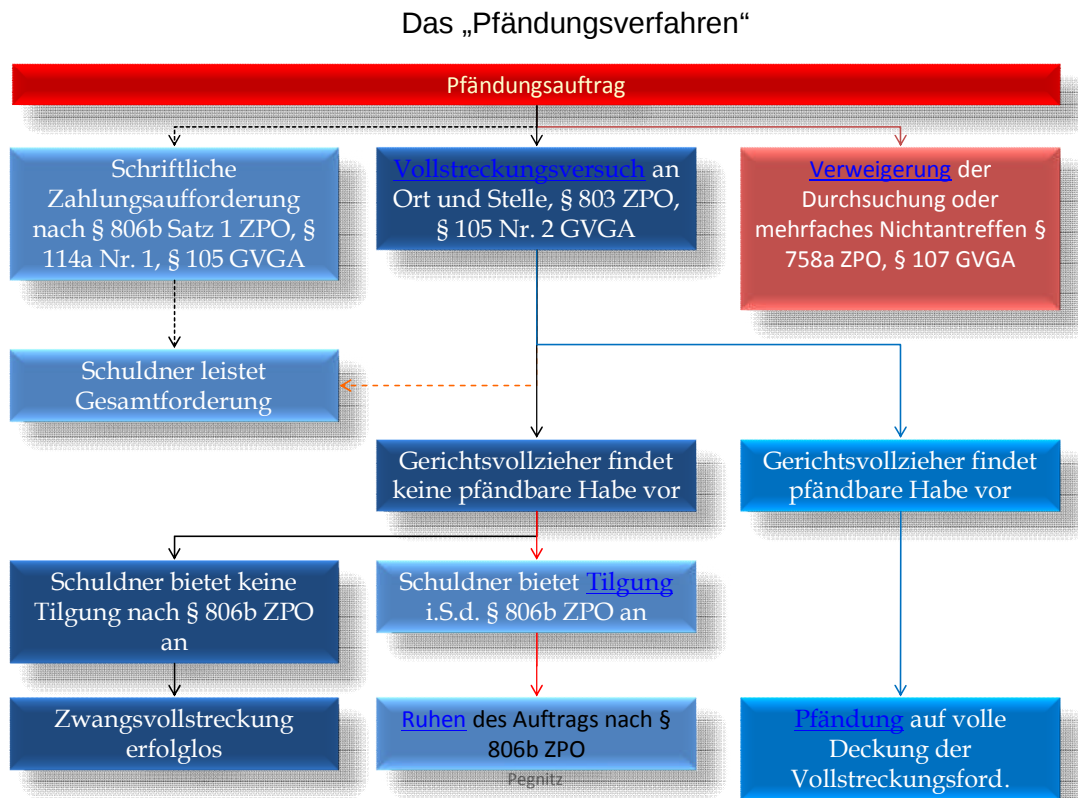
Einwilligung des Schuldners, §§ 758, 758a ZPO

Nach § 758 ZPO kann der Gerichtsvollzieher bei der Zwangsvollstreckung den Widerstand des Schuldners brechen und auch gegen dessen Willen durchsuchen. Nach § 758a Abs. 1 ZPO ist dies in Wohnungen (dazu gehören lt. BGH auch Geschäfts- und Lagerräume, sowie Hof und Garten) nur mit der Einwilligung des Schuldners möglich. Willigt der Schuldner ein, kann auch ein Mitgewahrsamsinhaber der Durchsuchung nicht widersprechen.

Merke: Der Gläubiger hat das Recht bei der Vollstreckung anwesend zu sein. Der Gerichtsvollzieher muss ihm dies ermöglichen.

Willigt der Schuldner nicht ein, kann der Gläubiger beim Gericht eine Durchsuchungsanordnung beantragen. Zuständig ist der Richter am Vollstreckungsgericht des Ortes, an dem die Vollstreckung stattfinden soll. Die Durchsuchungsanordnung ersetzt die Zustimmung des Schuldners.

Soll die Vollstreckung bei Nacht oder an Sonn- und Feiertagen stattfinden, dann ist dies in Wohnungen (Definition wie oben) ebenfalls nur mit Einwilligung des Schuldners, ersatzweise durch „Nachtbeschluss“ zulässig.



Leistet der Schuldner aufgrund der schriftlichen Aufforderung nicht, muss der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung an Ort und Stelle versuchen.

Was sucht der Gerichtsvollzieher wenn er pfändet und wie ist er motiviert?

Der Gerichtsvollzieher fordert den Schuldner zunächst zur freiwilligen Leistung auf. Zahlt der Schuldner, so quittiert der Gerichtsvollzieher die Zahlung und händigt dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung aus.

Merke: Die Zahlung an den Gerichtsvollzieher ist schuldbefreiend und beendet den Verzug.

Ab diesem Zeitpunkt kann somit kein Verzugsschaden mehr geltend gemacht werden. Kann der Schuldner die Forderung nicht vollständig bezahlen, muss der Gerichtsvollzieher nach pfändbaren Gegenständen suchen.

Dabei sucht er zunächst nach körperlichen Sachen, die der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unterliegen.

Merke: Vorgefundene Sachen kann der Gerichtsvollzieher pfänden, wenn sie im Alleingewahrsam des Schuldners stehen. Auf das Eigentum an der Sache kommt es nicht an!

Hat ein Dritter Mitgewahrsam an der Sache, kann sie nur gepfändet werden, wenn dieser Dritte der Pfändung zustimmt. Stimmt der Dritte nicht zu, bleibt dem Gläubiger nur die Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung. Ist der Mitgewahrsamsinhaber der Ehegatte (Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) des Schuldners ist der Widerspruch unbeachtlich.

Merke: Unpfändbare Sachen darf der Gerichtsvollzieher nicht pfänden. Der Schuldner kann auf seinen Pfändungsschutz nicht verzichten!

Unpfändbar sind zunächst alle Sachen, deren Besitz für jedermann verboten ist. Das sind z.B. Rauschgifte, Kriegswaffen und besonders geschützte Gegenstände.

Unpfändbar sind Gegenstände auch dann, wenn bei deren Versteigerung kein die Vollstreckungskosten übersteigender Erlös zu erwarten ist. Dies ist heute der Hauptgrund, warum kaum noch gepfändet wird.

Unpfändbar sind ferner die in § 811 ZPO aufgeführten Gegenstände, die dem Schuldner zur Aufrechterhaltung eines würdigen Lebens verbleiben müssen.

Findet der Gerichtsvollzieher demnach keine pfändbaren Sachen vor, protokolliert er dies. Dabei hat er in dem Protokoll alle Gegenstände aufzuführen, die potentiell pfändbar wären, bei denen er aber wegen der Pfändungsschutzvorschriften von der Pfändung Abstand genommen hat.

Wie ist das mit Ratenzahlungen?

Zwangsvollstreckung ist die Durchsetzung eines titulierten Anspruchs mit Hilfe staatlicher Gewalt. Demzufolge richtet sich ein vom Gläubiger erteilter Vollstreckungsauftrag darauf, in die Räume des Schuldners zu gelangen, dort nach pfändbarer Habe zu suchen und mit dem gepfändeten Geld oder dem Verwertungserlös gepfändeter Sachen den Gläubiger zu befriedigen.

Dass dies in der Realität nicht immer klappt, ist offensichtlich, da beim Schuldner in der Regel weder ausreichend Bargeld noch pfändbare, vor allem verwertbares Habe vorgefunden wird. In den meisten Fällen verläuft die Vollstreckung deshalb fruchtlos. Dabei sind Schuldner oft willig die Forderung zu bezahlen, können dies aber nicht in einem Betrag.

Bis zum Inkrafttreten der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle 1998 hatte der Gerichtsvollzieher keine Möglichkeit mit rechtlichen Mitteln zu einer flexiblen Regelung zu gelangen. Man behalf sich, indem man dem ratenzahlungsbereiten Schuldner die Möglichkeit einer Durchsuchungsverweigerung nahe legte, in der berechtigten Hoffnung, dass der Gläubiger angesichts der eingehenden Ratenzahlungen darauf verzichtete, den fälligen Durchsuchungsbeschluss zu beantragen, bzw. beurkunde einen fruchtlosen Pfändungsversuch, damit die Mittel der Zwangsvollstreckung erschöpft sind um dann „außerhalb der Zwangsvollstreckung“ Ratenzahlungen anzunehmen. Eine gesetzliche Grundlage für dieses Handeln gab es nicht und man handelte nach der Devise: „Der Krug geht solange zum Brunnen bis er bricht!“.

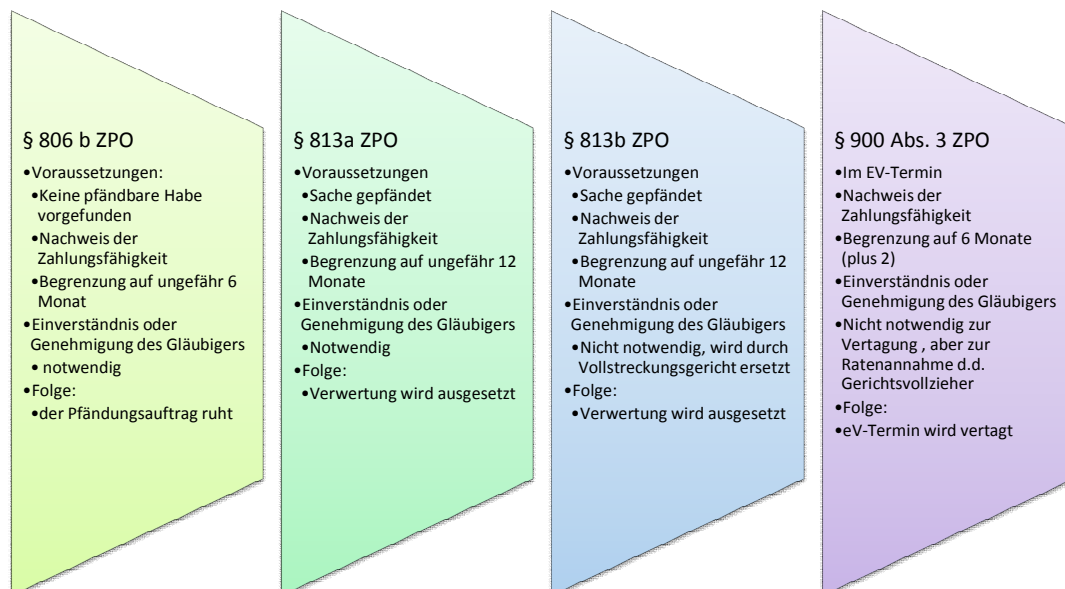
Dem Bedürfnis, die starre „entweder/oder-Vollstreckung“ flexibler zu gestalten und damit auf die Bedürfnisse der Praxis einzugehen, kam der Gesetzgeber mit der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle nach. Letztendlich sollte nur noch sanktioniert werden, was in der Praxis bereits Gang und Gebe war. Robert Hippler, Bayerische Justizschule Pegnitz

Gläubiger und Gerichtsvollzieher haben nun die Gelegenheit in jeder Eskalationsstufe der Vollstreckung eine gütliche und vernünftige Regelung zu erzielen. Voraussetzung ist lediglich, dass die Vollstreckung bereits begonnen hat.

Die Neuregelung sollte einerseits eine gewisse Flexibilität bei der Befriedigung der Forderungen mit sich bringen, andererseits die Vollstreckungsorgane nicht mit zeitraubenden Inkassoverfahren überbürden.

Deshalb ließ der Gesetzgeber in § 806b ZPO nur Ratenzahlungen innerhalb der Zwangsvollstreckung in einem zeitlich abgesteckten Rahmen zu.

Ratenzahlungen in der Zwangsvollstreckung

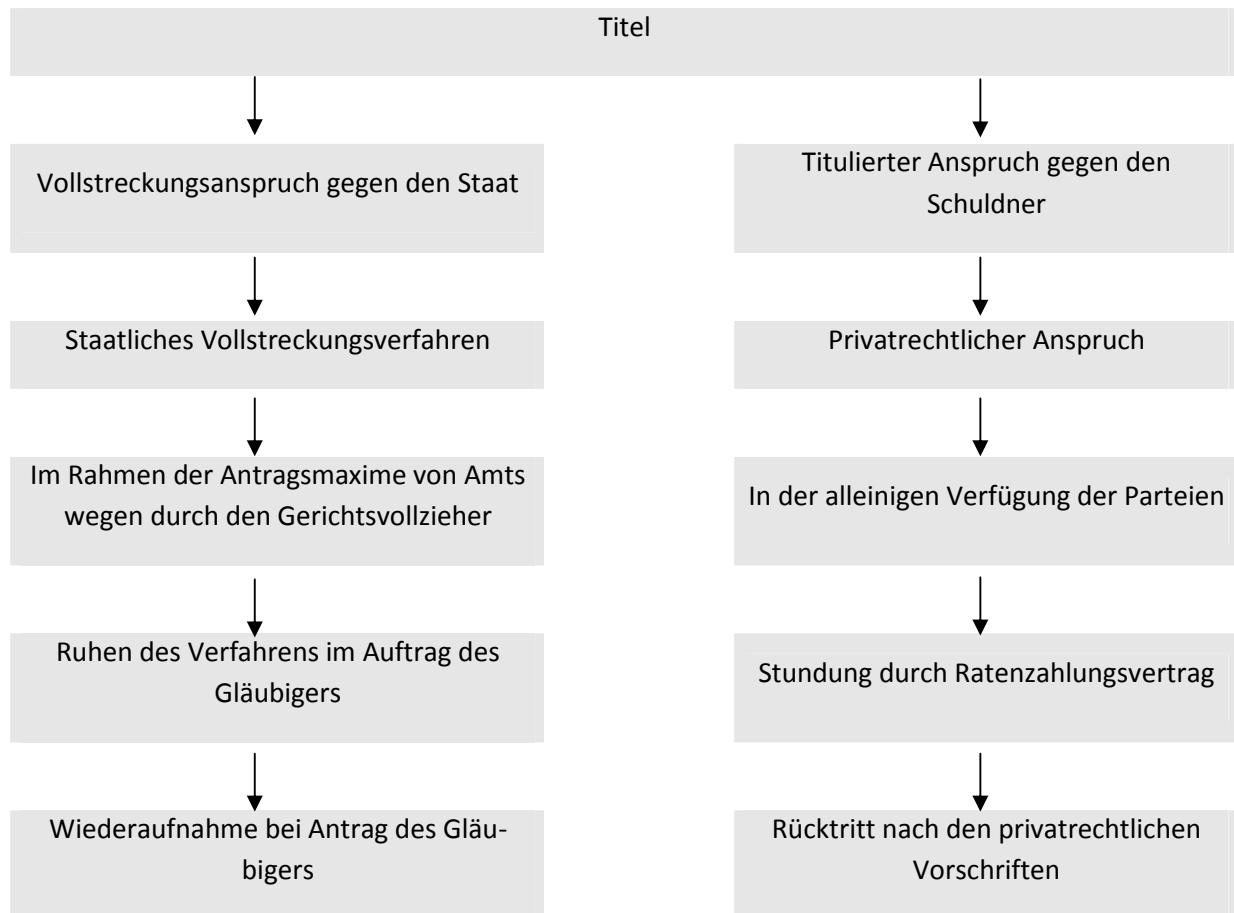


Ratenzahlungen nach § 806b ZPO

Nach § 806b Satz 1 ZPO ist der Gerichtsvollzieher in jeder Lage des Verfahrens verpflichtet auf eine zügige und gütliche Beendigung des Zwangsvollstreckungsverfahrens hinzuwirken. Allerdings betont § 806b Satz 2 ZPO das Primat der Zwangsvollstreckung. Findet der Gerichtsvollzieher bei einem Vollstreckungsversuch pfändbare Habe vor, hat er zu pfänden. Angebotene Ratenzahlungen sind dann nach § 813a ZPO im Rahmen der Pfändung anzunehmen.

Ratenzahlung bedeutet Stundung der an sich fälligen Forderung. Diese erfolgt durch Vertrag. Dies bedingt, dass ein wirksames Ratenzahlungsangebot vorliegt, dies dem Gläubiger zugeht und dieser das Angebot annimmt.

Gerichtliches Vollstreckungsverfahren und Ratenzahlungen sind streng voneinander zu trennen. Der Gerichtsvollzieher kann dem Schuldner keine Raten bewilligen, dann darin läge eine Verfügung über die Forderung. Er kann lediglich über das gerichtliche Verfahren verfügen.



Die Voraussetzungen des § 806b ZPO

Voraussetzung für die Anwendung des § 806b ZPO ist, dass der Gerichtsvollzieher pfändbare Habe nicht vorgefunden hat.

Ruhen des Verfahrens nach § 806b ZPO, § 114a GVGA

- Zwangsvollstreckung hat bereits begonnen
- Es wurde kein pfändbare Habe vorgefunden

Aus der Ansiedelung des § 806b ZPO in die Vorschriften der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen (2. Abschnitt, 1. Titel) ergibt sich, dass die Zwangsvollstreckung bereits begonnen haben muss. Weitere Voraussetzung ist, dass der Gerichtsvollzieher bei diesem Pfändungsversuch kein pfändbare Habe vorgefunden hat. Entdeckt der

Gerichtsvollzieher Pfändbares, so hat er diese Gegenstände ungeachtet eines Ratenangebots des Schuldners zu pfänden. Die Ratenzahlung erfolgt dann nach § 813a ZPO.

Von dieser Pfändung kann der Gerichtsvollzieher auch nicht absehen, da sonst der Rang des Gläubigers gefährdet wird.

Beispiel:

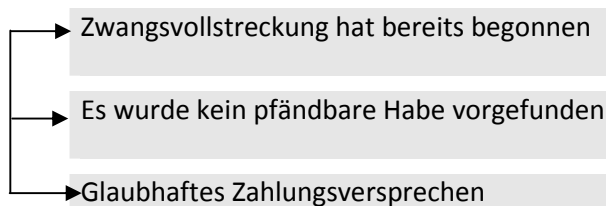
Gläubiger A erteilt dem Gerichtsvollzieher einen Vollstreckungsauftrag. Der Gerichtsvollzieher findet beim Schuldner eine wertvolle Madonnenstatue, von deren Pfändung er aber wegen eines Ratenzahlungsangebots des Schuldners absieht.

Kurz darauf erteilt Gläubiger B ebenfalls einen Pfändungsauftrag gegen denselben Schuldner. Gläubiger B hat von vorneherein erklärt, dass er mit Ratenzahlungen nicht einverstanden sei. Der Gerichtsvollzieher muss somit pfänden.

Geht alles gut und der Schuldner bezahlt die Raten an den A, ist der Fall völlig unproblematisch. Zahlt der Schuldner aber die Forderung des A nicht vollständig und A widerruft sein Einverständnis mit dem Ruhen des Verfahrens, ist der Pfandgegenstand, die Madonna, bereits erstrangig für B gepfändet.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Schuldner ein glaubhaftes Zahlungsversprechen vorlegt.

Ruhen des Verfahrens nach § 806b ZPO, § 114a GVGA



Das Zahlungsversprechen ist glaubhaft, wenn der Schuldner Nachweise vorlegt, aus denen auch für einen Dritten ersichtlich ist, dass

- ausreichende Einkünfte vorhanden (oder zu erwarten) sind, so dass
- nach Abzug der laufenden Verpflichtungen
- sowie der Kosten des Lebensunterhalts noch
- ein ausreichender Betrag zur Leistung der Rate übrigbleibt.

Der Schuldner muss somit anhand der Lohnabrechnungen, der Arbeitslosengeldbescheinigung oder des Sozialhilfebescheids glaubhaft machen, dass er über Einkünfte verfügt.

Seine laufenden monatlichen Verpflichtungen kann er durch Vorlage der Giroauszüge nachweisen. Bleibt nach Abzug der Kosten für Verpflegung und sonstigen Kosten der Lebenserhaltung noch der Betrag der angebotenen Rate übrig, ist das Ratenzahlungsangebot glaubhaft gemacht.

Soweit die GVGA die Glaubhaftmachung durch Zahlung einer ersten Teilrate vorsieht, ist dies sicher nicht schädlich. Allerdings trägt die Zahlung einer ersten Rate nach den Erfahrungen der Praxis nicht zwingend dazu bei, den Willen des Schuldners zur Einhaltung seiner Ratenzahlungspflicht zu beweisen. Unter dem Eindruck der aktuellen Vollstreckung wird der Schuldner unter Umständen alle Möglichkeiten ausschöpfen um diese zunächst abzuwenden.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Gläubiger sich für den Fall der Ratenzahlung mit dem Ruhen des Verfahrens einverstanden erklärt hat. Diese Einverständniserklärung ist auch dann zu unterstellen, wenn der Gläubiger erklärt sich mit Ratenzahlungen zufrieden zu geben.

Liegt das Einverständnis des Gläubigers nicht vor, so kann der Gerichtsvollzieher nach § 144a Nr. 5 GVGA, vorbehaltlich der zu erwartenden Genehmigung durch den Gläubiger, das Ruhen des Verfahrens einleiten. Diese Unterstellung ist nicht zulässig, wenn ein kombinierter Auftrag vorliegt (§ 114a Nr. 5 GVGA).

Verfahren Einwilligung oder Genehmigung:

Ruht das Verfahren aufgrund des Einverständnisses bzw. der Genehmigung des Gläubigers, liegt es nicht mehr zu gemeinsamen Vollzug vor. Das bedeutet, dass Aufträge weitere Gläubiger ohne Rücksichtnahme auf das ruhende Verfahren zu behandeln sind.

Ist der Gerichtsvollzieher auch mit dem Einzug der Raten beauftragt, so bleibt der Vollstreckungstitel in den Sonderakten. Der Gerichtsvollzieher zieht nun die Beträge der zwischen Gläubiger und Schuldner geschlossenen Ratenzahlungsvereinbarung ein.

Ausbleiben der Zahlungen

Kommt der Schuldner in Zahlungsverzug, so hat der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger dies mitzuteilen. Hebt der Gläubiger aus diesem Grund das Ruhen des Verfahrens wieder auf, hat der Gerichtsvollzieher nach § 114a Nr. 7 GVGA den Auftrag nach den gesetzlichen Bestimmungen zu vollziehen.

Keinesfalls darf der Gerichtsvollzieher von sich aus mit der Vollstreckung beginnen, denn wie oben festgestellt, hat der Gläubiger dem Schuldner die Forderung per Vertrag gestundet bzw. zumindest gegenüber dem Schuldner vertraglich das Versprechen abgegeben, die Forderung nur nach den getroffenen Vereinbarungen geltend zu machen⁶. Der Schuldner ist damit nicht von seiner Schuld befreit doch ist die Forderung nur noch nach den getroffenen Vereinbarungen durchsetzbar. Bei einer Vertragsverletzung des Schuldners ist dieser Vertrag nicht nichtig oder unwirksam geworden, sondern kann von dem Gläubiger nach den ganz gewöhnlichen schuldrechtlichen Bedingungen angefochten werden.

Das Zwangsvollstreckungsrecht fragt nicht nach dem Bestehen oder der Durchsetzbarkeit des zivilrechtlichen Anspruchs. Der Vollstreckungsanspruch gegen den Staat besteht aufgrund der Existenz des Titels und der ist zweifelsohne vorhanden. Hebt der Gläubiger deshalb das Ruhen des Verfahrens auf, so muss der Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung beginnen. Der Schuldner kann die Stundung dann allenfalls im Wege der Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO geltend machen.

⁶ pactum de non petendo

Behandlung weiterer Gläubiger im Rahmen des § 806b ZPO

Kommen weitere Gläubiger hinzu, ist auch für diese Gläubiger ein Verfahren nach § 806b ZPO möglich. Der Schuldner muss aber natürlich bei der Glaubhaftmachung seines Zahlungsverprechens die bereits bestehenden Ratenverpflichtungen mit als monatliche Fixkosten einbeziehen.

Beispiel:

Gläubiger 1 vollstreckt gegen den Schuldner aus einem Vollstreckungsbescheid. Das Verfahren ist beim Gerichtsvollzieher unter der DR-Nr. 1000/03 registriert. Im Einverständnis des Gläubigers ruht das Verfahren, da monatliche Raten in Höhe von 200.-- € vereinbart wurden. Die Zahlungen sollen über den Gerichtsvollzieher erfolgen.

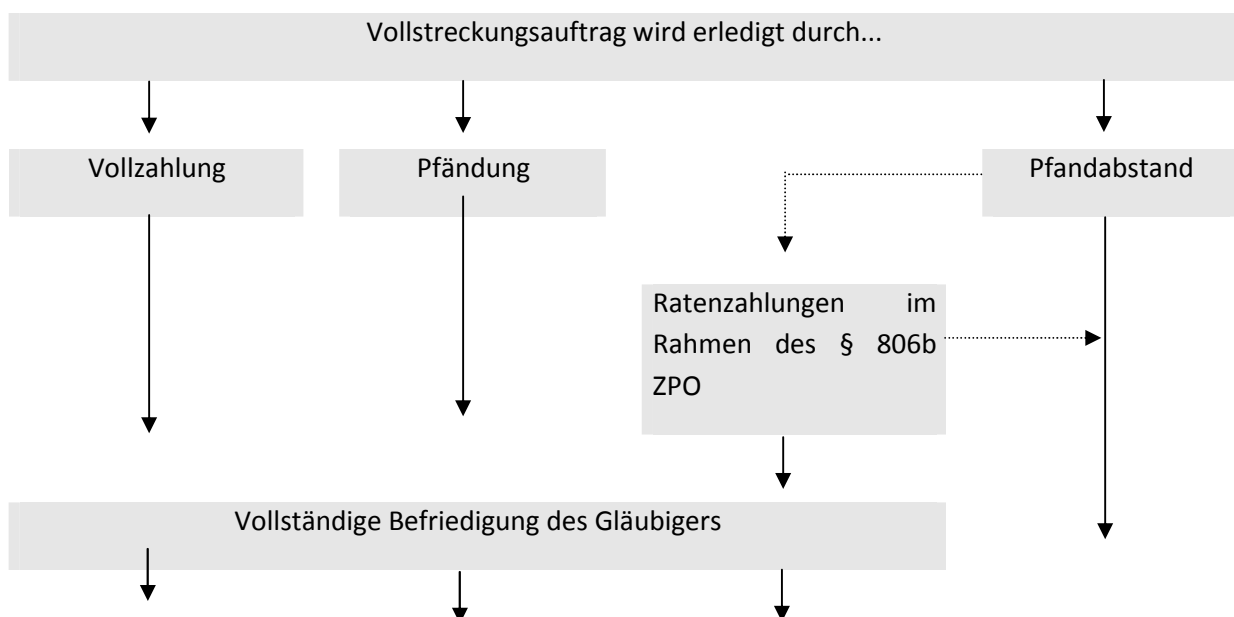
Als der Schuldner am 01. des Monats im Büro des Gerichtsvollziehers erscheint um die Rate im Verfahren DR 1000/03 zu bezahlen, liegt dem Gerichtsvollzieher ein weiterer Auftrag des Gläubigers 2 vor –DR 1200/03– wegen einer Forderung in Höhe von 200.-- € vor.

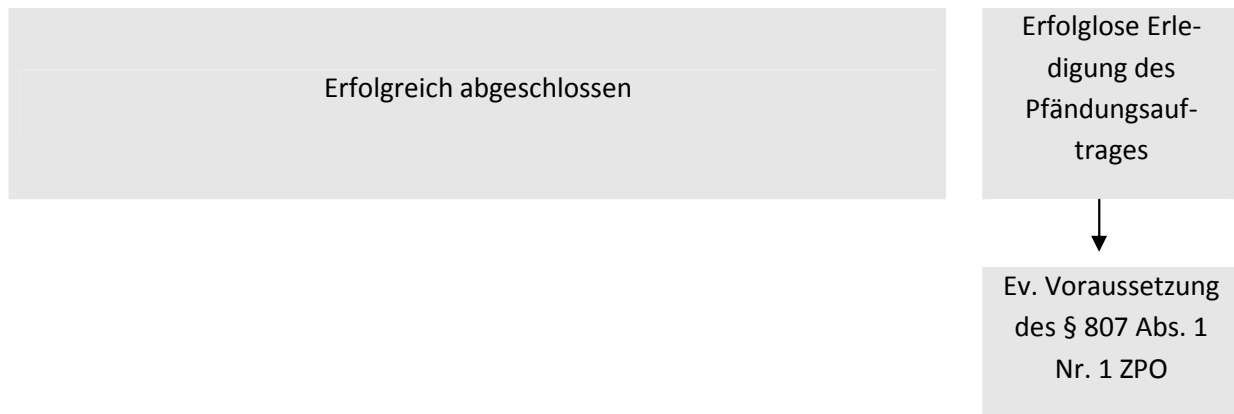
Grundsätzlich hat der Gerichtsvollzieher nach § 168 GVGA gleichzeitig vorliegende Aufträge gleichzeitig zu vollziehen. Der Auftrag DR 1000/03 ruht allerdings. Dies hätte zur Folge, dass allein der Auftrag des Gläubigers 2 zum Vollzug vorliegen würde, was zu Folge hätte, dass der Gerichtsvollzieher die angebotenen 200.-- € pfänden müsste.

Um dies zu vermeiden wird nach § 114a Nr. 8 Satz 2 GVGA vermutet, dass die angebotene Rate aus dem nach § 811 Abs. 1 Nr. 10, § 850 c ZPO pfandfreien Betrag stammt. Somit ist der angebotene Betrag nicht pfändbar und der Gerichtsvollzieher kann das Geld nach den Bestimmungen des Schuldners verwenden.

Wirkung des Ruhens nach § 806b ZPO

Betrachte man die Möglichkeit des § 806b ZPO als eine Verfahrensweise innerhalb der Zwangsvollstreckung, dann bedeutet dies dass der Gesetzgeber nun verschiedene Möglichkeiten zulässt, wie Vollstreckungsauftrag erledigt wird.





Das bedeutet, dass die Ratenzahlung im Rahmen des § 806b ZPO eine weitere Möglichkeit einer erfolgreichen Erledigung eines Pfändungsauftrages ist. Für den Gerichtsvollzieher in der Praxis hat dies die Folge, dass die Feststellung, dass pfändbare Habe nicht vorgefunden wird, nicht gleichbedeutend mit der Aussage ist, dass die Zwangsvollstreckung erfolglos verlaufen ist. Denn findet der Gerichtsvollzieher keine pfändbare Habe vor und der Schuldner unterbreitet ein Ratenangebot gem. § 806b ZPO das der Gläubiger genehmigt, kann der Zwangsvollstreckungsauftrag auch dadurch erfolgreich abgeschlossen werden.

Ratenzahlungen nach § 813a ZPO

Findet der Gerichtsvollzieher pfändbare Habe des Schuldners vor, ist er aus Rang­sicherungsgründen verpflichtet diese Gegenstände zu pfänden. Trägt der Schuldner nun vor, dass er die Forderung binnen 12 Monaten tilgen könnte, kann der Gerichtsvollzieher im Einverständnis mit dem Gläubiger die Verwertung aussetzen. Die Sache bleibt aber solange gepfändet. Voraussetzung ist auch hier, dass der Gläubiger mit der Aussetzung der Verwertung einverstanden ist.

Ratenzahlungen nach § 813b ZPO

Ist der Gläubiger mit der Aussetzung der Verwertung nicht einverstanden, kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners die Verwertung auch gegen den Widerspruch des Gläubigers bis zu 12 Monate aussetzen.

Ratenzahlungen nach § 900 Abs. 3 ZPO

Bietet der Schuldner im eV-Termin Ratenzahlungen an, kann der Gerichtsvollzieher den Termin zur Vermögensoffenbarung ebenfalls bis zu 6 Monate vertagen. Das Einverständnis des Gläubigers ist dazu nicht erforderlich.

Wie komme ich zu meinem Geld?

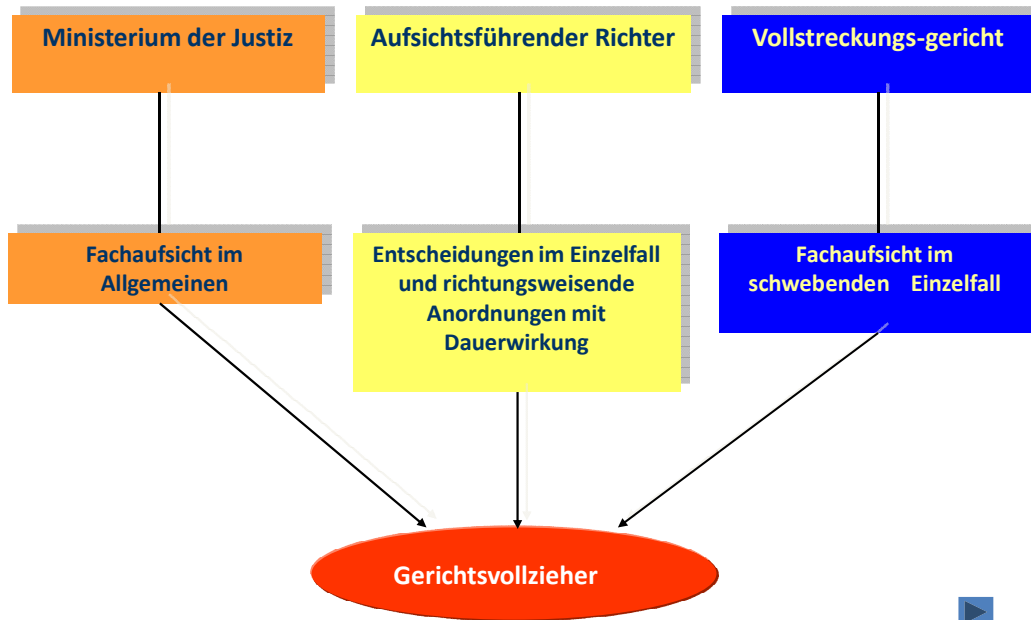
Hat der Gerichtsvollzieher gepfändet, erfolgt die Verwertung durch die Versteigerung der Sache. Neuerdings ist auch endlich die Internetversteigerung durch den Gerichtsvollzieher zulässig. Mit dem Erlös der Versteigerung wird dann der Gläubiger befriedigt.

Wie kann ich mich beschweren?

Wie bereits oben erwähnt, unterliegt der Gerichtsvollzieher der Aufsicht. Dabei sind die behördliche und die gerichtliche Fachaufsicht zu unterscheiden.

Behördliche Fachaufsicht

Träger der Fachaufsicht



Aufsichtsbeschwerde

Fühlt der Gläubiger sich bei der Ausführung der Zwangsvollstreckung durch eine unrichtige Rechtsanwendung des Gerichtsvollziehers beschwert, kann er beim sog. „aufsichtführenden Richter“, das ist in der Regel der Direktor oder Präsident des Amtsgerichts, Aufsichtsbeschwerde einlegen. Der aufsichtführende Richter kann dann der Gerichtsvollzieher anweisen, auf die eine oder andere Art zu handeln.

Eine gute Möglichkeit solche Dinge zu regeln, vor allem wenn es sich um Grundsätzliches handelt, sind die Prüfungsbeamten für Gerichtsvollzieher, die bei den Präsidialgerichten sitzen. Diese Beamten des gehobenen Dienstes sind den Gerichtsvollziehern gegenüber zwar nur in Kostensachen weisungsbefugt, jedoch können sie anlässlich der Geschäftsprüfungen wesentlichen Einfluss auf Handlungsweisen im gesamten Bezirk nehmen und bei Geschäftsprüfungen umsetzen.

Dienstaufsichtsbeschwerde

Richtet sich die Beschwerde gegen das Verhalten des Gerichtsvollziehers, ist die Dienstaufsichtsbeschwerde möglich. Adressat ist der Dienstvorgesetzte des Gerichtsvollziehers, d.h. der aufsichtführende Richter.

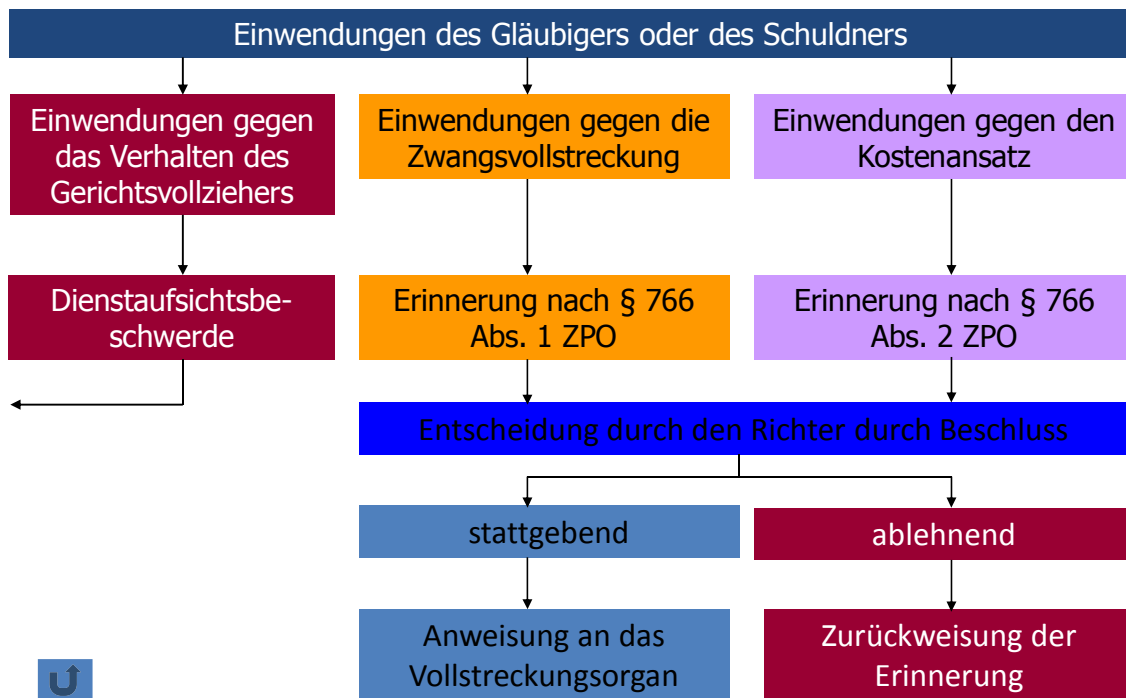
Gerichtliche Fachaufsicht

Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO

Fühlt der Gläubiger oder der Schuldner sich durch die Art und Weise der Zwangsvollstreckung beschwert, so steht ihm, neben den formlosen Rechtsbehelfen auch die Erinnerung gegen die Art

und Weise der Zwangsvollstreckung offen. Zuständig ist das Vollstreckungsgericht am Ort der Vollstreckung, funktionell der Richter.

Ausübung der Fachaufsicht durch das Vollstreckungsgericht nach § 766 ZPO



Dieser weist, soweit er der Erinnerung stattgibt, das Vollstreckungsorgan an, die Maßnahme entsprechend auszuführen.